

Kreisforstamt V, Toggenburg

Feldwiesstr. 2, 9621 Oberhelfenschwil
Telefon 071 374 15 53, Fax 071 374 15 84



Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St.Gallen



Waldentwicklungsplan Nr. 13 „Churfirsten“

Gemeinden:

Alt St. Johann, Wildhaus

Impressum

<i>Planungsleitung:</i>	Kurt Bleiker, Kreisoberförster, Kreisforstamt V, 9621 Oberhelfenschwil
<i>Leitungsgruppe:</i>	Alois Ebnetter, Alt St. Johann (Gemeindepräsident); Rolf Syz, Wildhaus (Gemeindepräsident); Werner Müller, Alt St. Johann (Revierförster); Richard Tobler, Wildhaus (Revierförster); Walter Looser, Alt St. Johann (Präs. OG Alt St. Johann); Urs Büchler, Wattwil (Wildhüter);
<i>Arbeitsgruppe:</i>	Jörg Abderhalten, Alt St. Johann (WK Hinterstarkenbach); Peter Abderhalden, Unterwasser (Sägerei); Bruno Alpiger, Wildhaus (AK Boden); Hermann Alpiger, Alt St. Johann (ehem. Präs. OG Alt St. Johann); Hermann Alpiger jun., Alt St. Johann (Kath. Kirchgemeinde Alt St. Johann); Mario Ammann, Berneck (OL Sport); Hansruedi Amann, Unterwasser (Alpkorp. Selun); Ernst Baumann, Schwarzenbach (OL Sport); Werner Bleiker, Alt St. Johann (Kurverein ASJ-U); Josef Bollhalder, Alt St. Johann (OG Alt St. Johann); Werner Bollhalder, Alt St. Johann (Jagdgesellschaft Gräppelen); Peter Bösch, Alt St. Johann (Alpkorp. Selun); Marcel Buner, Unterwasser (Jagdgesellschaft Churfürsten); Rolf Diener, Wildhaus (Kurverein Wildhaus); Adolf Egli, Wildhaus (AK Gamplüt); Köbi Feiss, Unterwasser (OG Alt St. Johann); Andreas Forrer, Wildhaus (AK Freienalp); Peter Forrer, Wildhaus (Jagdgesellschaft Wildhaus-Nord); Ruedi Forrer, Wildhaus (OG Alt St. Johann); Urs Gantenbein, Wildhaus (Sportbahnen Wildhaus); Jakob Hofstetter, Wildhaus (OG Wildhaus); Paul Huber, Alt St. Johann (Kurverein ASJ-U); Modeste Jossen, Unterwasser (BUIC); Karl Kaiser, Alt St. Johann (ehem. Revierförster); Othmar Lenherr, Gams (OG Gams); Peter Koller, Wildhaus (Wildhaus Tourismus); Valentin Lötscher, Alt St. Johann (Sportbahnen ASJ); Christian Meienberger, St.Gallen (Pro Natura St.Gallen); Melchior Knaus, Unterwasser (AK Alpli); Walter Reich, Wildhaus (Gemeinderat); Walter Ruedlinger, Unterwasser (Alpkorp. Selamatt); Franz Rudmann, Wattwil (Auerhuhngruppe Ostschweiz); Christian Schmid, Wildhaus (OG Wildhaus); Willy Steiner, Wildhaus (Wildhaus Tourismus); Elias Tschümy, Unterwasser (OG Alt St. Johann); Jakob Walt, Gams (Steinwaldkorp.); Heinz Wittenweiler, Krummenau (Bike Sport)
<i>Bearbeitung:</i>	Kurt Bleiker, Kreisoberförster, Kreisforstamt V, 9621 Oberhelfenschwil Urs Rutishauser, Elgg, IWA – Wald und Landschaft AG; Barbara Huber, IWA – Wald und Landschaft AG
<i>Pläne / GIS:</i>	Erich Good, Kantonsforstamt St. Gallen
<i>Titelbild:</i>	Blick vom Seichbergwald auf die Schwendiseen

Vorwort

Der vorliegende Waldentwicklungsplan versucht Antworten zu geben auf die Vielfältigkeiten des Waldes. Die Waldleistungen und die Waldnutzungen werden zusammen mit der natürlichen Dynamik der Waldentwicklung beurteilt und in einer gesamtheitlichen Sicht untereinander in Einklang gebracht. Der Waldentwicklungsplan definiert als strategische Planung die Leitlinien für eine nachhaltige Waldnutzung und Waldbewirtschaftung.

Wälder sind weitgehend eigenständige und stabile Ökosysteme. Sie sind aber auch komplexe Ökosysteme, in denen eine Vielzahl komplizierter Prozesse und eine Vielzahl verschiedenster Wechselbeziehungen wirken. Es ist eine grosse Herausforderung, unser Handeln derart zu gestalten, dass es für das Ökosystem Wald verträglich ist und darüber hinaus noch spezielle vom Wald erwartete Leistungen und Wirkungen optimiert. Die Vielfältigkeit der natürlichen Standortbedingungen und die Vielfältigkeit der natürlichen Entwicklungsdynamik der Wälder bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten und die Leistungsmöglichkeiten des Waldes.

Nutzung und Bewirtschaftung beeinflussen die Waldentwicklung. Veränderungen und Entwicklungen im Wald verlaufen allerdings sehr langsam. Die Auswirkungen unserer Einflüsse auf die Waldentwicklung sind meist nur schwer abschätzbar. Die schnellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen erschweren die Beurteilung der Waldentwicklung noch zusätzlich. Der Wald verlangt nach einer heute vielfach ungewohnten langfristigen Betrachtungsweise. Die Vielfältigkeit der Nutzungsansprüche erfordert aber auch eine differenzierte Betrachtungsweise. Ihre Auswirkungen sind gemessen an den Zielen für die Waldentwicklung zu beurteilen.

Der Waldentwicklungsplan «Churfürsten» formuliert die Ziele für die Waldentwicklung, legt die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und bezeichnet die vorrangigen Waldfunktionen. Er berücksichtigt alle bereits bestehenden Grundlagen und stützt sich auf die Ergebnisse der begleitenden Arbeitsgruppe. Neben dem eigentlichen nun vorliegenden Planungsdokument kommt insbesondere dem durchlaufenen Planungsprozess eine grosse Bedeutung zu: In der begleitenden Arbeitsgruppe haben über 40 Personen mitgearbeitet und sich intensiv mit den Waldnutzungen und –leistungen auseinandergesetzt. In zahlreichen Sitzungen konnten viele wertvolle Diskussionen geführt und Lösungen für Nutzungskonflikte gefunden werden.

Ich danke allen Mitgliedern der begleitenden Arbeitsgruppe und der Leitungsgruppe herzlich für Ihr grosses Engagement und die sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Oberhelfenschwil, 9. Februar 2004

KREISFORSTAMT V TOGGENBURG
Kurt Bleiker, Kreisoberförster

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	Ziel und Zweck	1
1.2	Planungsperimeter	2
2	VORGEHEN UND VERBINDLICHKEIT	3
2.1	Vorgehen	3
2.2	Planungsgremien	4
2.3	Aufbau	4
2.4	Rechtswirkung	5
3	PLANUNGSRISULTATE	6
3.1	Festlegungen	6
3.1.1	Bewirtschaftungsgrundsätze	6
3.1.2	Ziele der Nachhaltigkeit	6
3.1.2.1	Allgemeine Nachhaltigkeitsziele	6
3.1.2.2	Waldfläche	7
3.1.2.3	Vitalität des Waldes	7
3.1.2.4	Holzversorgung und Holznutzung	8
3.1.2.5	Schutz vor Naturgefahren	9
3.1.2.6	Vielfalt an Lebensräumen und Arten	10
3.1.2.7	Freizeit, Sport und Tourismus	11
3.1.2.8	Kulturgüter und Geotope im Wald	12
3.1.3	Waldfunktionen	12
3.1.3.1	Begriff und Bedeutung	12
3.1.3.2	Vorrangfunktionen	12
3.1.3.3	Spezielle Funktionen	13
3.1.4	Ungelöste Konflikte	13
3.2	Objektblätter	14
3.2.1	Übersicht Objektblätter	14
3.2.2	Vorrangfunktionen	15
3.2.2.1	Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)	15
3.2.2.2	Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)	19
3.2.2.3	Vorrangfunktion Erholung (VE)	32
3.2.3	Spezielle Funktionen	33
3.2.3.1	Spezielle Funktion Schutz vor Naturgefahren (S)	33
3.2.3.2	Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)	34
3.2.3.3	Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)	47
3.2.3.4	Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)	50
3.2.3.5	Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D)	52
3.2.3.6	Spezielle Funktion Grundwasserschutz (G)	53
3.2.3.7	Spezielle Funktion Infrastruktur und Organisation (I)	54
3.2.3.8	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)	55
3.2.4	Ungelöste Konflikte	56

4 KONTROLLE UND NACHFÜHRUNG	59
4.1 Kontrolle	59
4.2 Nachführung	59
5 ERLASS UND ANWENDUNG	60
ANHANG	I
Glossar	I
DOSSIER WEP PLÄNE	IX
Plan 1: Wald mit Vorrangfunktion	IX
Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktionen	IX

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Der Waldentwicklungsplan (WEP) Churfirsten soll gemäss Art. 20 EGzWaG folgende zwei Hauptaufträge erfüllen:

- Informationsauftrag
Der WEP muss die wichtigsten Sachinformationen über den Planungsbereich sammeln und als Informationsübersicht in anschaulicher Form wiedergeben.
- Strategischer Auftrag
Die Waldentwicklungsplanung ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Der WEP setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für jede Art Waldnutzung und –benutzung. Er wird somit zum Führungsinstrument des Forstdienstes.

Der Plan zeigt den Behörden, wo öffentliche Interessen durchzusetzen, dafür Ausführungsplanungen zu erstellen und finanzielle Mittel bereitzustellen sind. Dem Waldeigentümer zeigt der Plan einerseits, wo er mit Forderungen der Öffentlichkeit zu rechnen hat, andererseits aber auch, wo er mit allfälligen Beiträgen bei der Realisierung von Massnahmen im öffentlichen Interesse rechnen kann.

Der WEP berücksichtigt soweit möglich und nötig bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen, wie namentlich Standortkartierungen, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadenssituation, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich der kantonale Richtplan, die Richtpläne von Gemeinden, Regionalpläne sowie die Nutzungspläne.
- Inventare von Bund, Kanton, Gemeinden und Organisationen.

In den Plänen «Wald mit Vorrangfunktion» und «Wald und Objekte mit spezieller Funktion» werden diese Grundlagen nicht wiederholt und nicht nochmals planerisch dargestellt. Hingegen sind sie Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und –entwicklung ab. Weitere Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

1.2 Planungserimeter



Abbildung 1:
Perimeter des WEP Churfürsten

Der Perimeter umfasst die Wälder auf Gebiet der politischen Gemeinden Alt St. Johann und Wildhaus.

Eigentum	Gemeinde		Total
	Alt St. Johann	Wildhaus	
Öffentlicher Wald (Staat, Ortsgemeinden, Politische Gemeinde, Kirchgemeinden, andere öffentl.-rechtl. Körperschaften)	770 ha	299 ha	1'069 ha
Privatwald (privatrechtliche Körperschaften, Korporationen, natürliche Personen)	750 ha	373 ha	1'123 ha
Total im WEP	1'520 ha	672 ha	2'192 ha

Tabelle 1: Waldfläche nach Eigentum und politischer Gemeinde

2 Vorgehen und Verbindlichkeit

2.1 Vorgehen

Planungsphase	Arbeitsgruppe	Themen- gruppen	Ämter	Bevölkerung	Leitungsgruppe
Information und Aufforderung zur Mitarbeit (März-April 03)				Info-Abend 8.4.03	LG Sitzungen 4.3.03 & 28.3.03
Interessen- & Grundlagenerfassung (Mai-Aug. 03)	1. ArG Sitzung 10.6.03	ThG Sitzungen		Anliegen schriftl.	
Aufarbeitung der Interessen (Aug.-Sept. 03)	2. ArG Sitzung 22.9.03		Ämter-sitzung 16.9.03		LG Sitzung 17.9.03
Konflikte bearbeiten (Okt.-Nov. 03)		ThG Sitzungen			
Erstellung 1. Entwurf (Dez. 03)					LG Sitzung 20.11.03
Sichtung und Verbesserung 1. Entwurf (Jan. 04)	3. ArG Sitzung 13.1.04 Stellungnahmen schriftlich				
Erstellung 2. Entwurf/ Vernehmlassungs- exemplar (Feb.-März 04)					LG Sitzung 2.3.04
Vernehmlassung (April-Juni 04)	Stellungnahmen schriftlich		Stellungnahmen schriftlich		
Auswertung Ver- nehmlassung (Juli-Sept. 04)					LG Sitzung 14.9.04
Erstellung Auflageex- emplar (Sept 04)					
Auflage (19. Okt.-20. Dez. 04)				Einwendungen und Vorschläge	
Sichtung Einwendun- gen und Vorschläge (Jan. 05)					LG Sitzung 9.2.05
Erstellung Genehmi- gungsexemplar (Feb. 05)					
Genehmigungsverfahren					

Abbildung 2: Ablauf der Planung, aufgegliedert in Planungsphasen

2.2 Planungsgremien

Die Waldentwicklungsplanung Churfirsten hat Gemeinden, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie berechtigte Interessierte zur Mitarbeit einbezogen.

Mit der Arbeitsgruppe wurde ein Begleitforum geschaffen, welches die öffentlichen Interessen einbrachte und bei Interessenkonflikten gemeinsam nach Lösungen suchte. Die über vierzig Mitglieder setzten sich aus den Revierförstern, den Gemeindepräsidenten, Waldeigentümern und verschiedenen am Wald interessierten, regionalen Organisationen zusammen (vgl. Impressum). Sie kam in dieser kompletten Zusammensetzung zu drei Sitzungen zusammen. Die Bearbeitung von einzelnen Themen und die Bearbeitung von Konfliktpunkten erfolgte in kleineren Gruppen (Themen- bzw. Konfliktbearbeitungsgruppen).

Alle betroffenen kantonalen Amtsstellen wurden an einer Sitzung im September 2003 frühzeitig über Zwischenergebnisse orientiert und in die Vernehmlassung (April bis Juni 2004) des 2. Entwurfs einbezogen.

Die breite Bevölkerung erhielt zu Beginn der Planung Gelegenheit, ihre Anliegen zu formulieren und einzureichen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage konnte sich jede Person zum Planinhalt äussern.

2.3 Aufbau

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die in nachstehender Tabelle dargestellten Unterlagen erarbeitet:

Planungsteil	Beschreibung	Wo kann Einsicht genommen werden?
Block A: Waldentwicklungsplan	Der Block A enthält den eigentlichen WEP, welcher dem Genehmigungsverfahren unterliegt: - Bericht - Plan «Wald mit Vorrangfunktionen» - Plan «Wald und Objekte mit spezieller Funktion»	- Kantonsforstamt - Politische Gemeinde - Kreisforstamt V
Block B: Grundlagen	Im Block B sind alle für die Planung verwendeten Grundlagen (vgl. Kap. 1.1) aufgeführt.	- Zuständige Amtsstellen
Block C: Dokumentationsmaterial	In Block C wird alles Dokumentationsmaterial (Protokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.) gesammelt und aufbewahrt.	- Kreisforstamt V

Tabelle 2: Teile des WEP Churfirsten

2.4 Rechtswirkung

Der genehmigte WEP besteht aus dem vorliegenden Textteil sowie den Plänen «Wald mit Vorrangfunktion» und «Wald und Objekte mit spezieller Funktion». Der WEP ist behördenverbindlich. Die Behörden von Gemeinden und Kanton sind verpflichtet, bei ihren einzelnen Entscheiden alle formulierten Zielsetzungen und Massnahmen zu beachten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Umsetzung sachgerecht zu berücksichtigen.

Damit ein Vorhaben des WEP umgesetzt werden kann, braucht es das Einverständnis des Grundeigentümers. Für den Grundeigentümer werden die Ergebnisse des WEP somit erst mit Zustimmung zur nachfolgenden Ausführungsplanung sowie bei der Bewilligung der Holznutzung verbindlich. Eine Ausführungsplanung wird erstellt für Wälder, in denen öffentliche Interessen zu realisieren sind oder für welche Bundes- oder Staatsbeiträge ausbezahlt werden. Die Ausführungsplanung erfolgt durch Betriebspläne, Projekte, Verträge, u.a.

Als Kartengrundlage dient die Landeskarte 1:25'000. Im Bereich aufgelöster Wälder (natürlich oder nutzungsbedingt) ist die Abgrenzung der Wälder mit Vorrangfunktion (vgl. Karte «Wald mit Vorrangfunktion») mit dem Vorbehalt behaftet, dass nur die geschlossenen Wälder gemäss Landeskarte bezeichnet sind. Festlegungen gelten auch für Flächen, die gemäss Waldgesetz zum Waldareal gehören, aber auf der Landeskarte nicht oder nur als aufgelöster Wald ausgewiesen werden, sofern sie für diese sinngemäss zutreffen.

3 Planungsergebnisse

3.1 Festlegungen

3.1.1 Bewirtschaftungsgrundsätze

Keine Bewirtschaftungspflicht

Die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers. Es besteht für diese keine grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn aber die Eigentümer ihren Wald bewirtschaften, so berücksichtigen sie – ohne Entschädigung – bei der Pflege und Nutzung des Waldes den naturnahen Waldbau und schonen Boden, Flora und Fauna (vgl. Art. 32 VzEGzWaG).

Naturnaher Waldbau

Die folgenden Grundsätze des naturnahen Waldbaus gelten im ganzen Perimeter:

- Die Verjüngung des Waldes erfolgt soweit möglich durch natürliche Ansamung.
- Wenn eine Pflanzung angezeigt ist, wird eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung angestrebt. Bei der Jungwaldpflege werden Mischbestände aus standortgerechten Baumarten gefördert. Die Standortkartierung mit entsprechenden Baumartenempfehlungen bildet dazu die wesentliche Grundlage.¹
- Die Wälder werden möglichst boden- und bestandesschonend genutzt.
- Bei der Nutzung werden vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen angestrebt. Seltene und gefährdete Baumarten werden wenn möglich besonders gefördert.

Ein umfassendes Konzept zur Verhütung von Wildschäden (vgl. Art. 27 EGzWaG) in Verbindung mit forstlichen Massnahmen ermöglicht die natürliche Verjüngung und die Förderung von standortgerechten Mischbeständen.

3.1.2 Ziele der Nachhaltigkeit

3.1.2.1 Allgemeine Nachhaltigkeitsziele

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Konkretisierung dieses allgemeinen Nachhaltigkeitszieles der Waldbewirtschaftung geschieht in Anlehnung an die gesamteuropäische Definition (Helsinki Resolution H1, 1993), welche auch durch das Waldgesetz des Bundes (WaG) gestützt wird. Die darin angesprochene «Nachhaltigkeit» schliesst den ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekt ein.

Nachhaltigkeit umfasst:

- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen, insbesondere der Waldfläche und seiner räumlichen Verteilung (Art. 1 Abs. 1a, Art. 3 und Art. 20 Abs. 1 WaG).
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen (Art. 1 Abs. 1c WaG).
- Erhaltung und Stärkung des Waldes für die Produktion von Holz und Nichtholzprodukten (Art. 1 Abs. 1c WaG).

¹ Weisung Kantonsforstamt SG vom 30. September 2002 betreffend die Begründung und Pflege von Jungwald und Tabelle der minimalen Laubholzanteile und maximalen Nadelholzanteile vom 20.1.1999.

- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion durch die Waldbewirtschaftung (Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 5 WaG).
- Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen (Art. 1 Abs. 1b, Art. 20 Abs. 2 und Abs. 4 WaG).
- Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen (Art. 14 Abs. 1 WaG).

3.1.2.2 Waldfläche

Ausgangslage

Die Waldfläche wird durch die kantonale Waldgesetzgebung definiert (Art. 3 VzEGzWaG). Sie ist durch das allgemeine Rodungsverbot geschützt.

Waldränder wachsen ohne regelmässige Eingriffe in Weiden und Wiesen vor. Es wird festgestellt, dass das Vordringen von Sträuchern und Bäumen in Weiden und Wiesen weitergeht. Dies insbesondere auf kleinen Waldlichtungen und in Gebieten, wo Wald und Wiesen eng ineinander verzahnt sind.

Waldfeststellungen, die den Waldrand rechtsverbindlich festlegen, sind gemäss geltendem Recht nur in der Bauzone möglich (Art. 10 Abs. 2 WaG). In allen anderen Gebieten gilt der dynamische Waldbegriff.

Für Massnahmen zur Offenhaltung der Wiesen- und Weideflächen ist der Bewirtschafter verantwortlich – doch bei Eingriffen am Waldrand besteht die Schlaganzeichnungspflicht.

Im WEP-Perimeter wurden verschiedene Wald-Weide-Projekte durchgeführt, die als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen am Waldrand dienen können.

Angestrebter Zustand

Das Gebiet bleibt eine vielfältige Kulturlandschaft, wo Wald, traditionelle Wald-Weiden und Offenland ein abwechslungsreiches Mosaik bilden.

Schwerpunkt des Handelns

- Laufende Beobachtung von Waldrändern und Waldlichtungen durch Bewirtschafter und Forstdienst bei allen Tätigkeiten.
- Bei Handlungsbedarf Information von Grundeigentümer, Bewirtschafter, Forstdienst.
- Information der Betroffenen zur Waldrandbehandlung (Umschreibung Schlaganzeichnungspflicht, Vorgehen, geeignete Eingriffe).
- Sicherstellen einer genügenden Waldverjüngung in traditionellen Wald-Weide-Gebieten.

3.1.2.3 Vitalität des Waldes

Ausgangslage

Das Gebiet umfasst viele, ausgedehnte Sturmflächen von 1990, die heute mit Jungwald bestockt sind. Durch das periodisch starke Auftreten der Borkenkäfer vergrössern sich diese Flächen weiter.

In den Gebieten Laui, Rosswald und Sellamatt befinden sich Indikatorflächen aus dem Netz der gesamtkantonalen Verjüngungskontrolle. Die Erhebungen der Jahre 2000, 2002 und 2004 zeigen über alle Baumarten gemessen die folgenden Verbissintensitäten:

Indikatorfläche	Aufnahme 2000	Aufnahme 2002	Aufnahme 2004
Loui	6%	19%	18%
Rosswald	11%	36%	23%
Sellamatt	5%	37%	12%

Tabelle 3: Verbissintensität in den Indikatorflächen der kantonalen Verjüngungskontrolle

Dauer und Höhe der Schneelagen über den Winter haben einen grossen Einfluss auf die Verbissituation. Für die Baumarten Tanne und Ahorn liegt die Verbissbelastung im Bereich der Grenzwerte resp. teilweise darüber. Für diese stark verbissensiblen Baumarten ist die momentane Verbissbelastung problematisch. Sie fallen im Aufwuchs teilweise aus und verschwinden. Für die natürliche, nachhaltige Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sind Anstrengungen zur Reduktion der Verbissbelastung notwendig.

Der Bestandesaufbau der Wälder wurde durch die Stürme Vivian (1990) und Lothar (1999) erheblich verändert. Zusammen mit erheblichen Folgeschäden (Randschäden und Käfer) resultierten aus den beiden Stürmen Schadflächen (Totalschäden und starke Streuschäden mit einem Deckungsgrad von weniger als 60%) von insgesamt 530 ha. Diese Verjüngungsflächen machen rund 25% der Gesamtwaldfläche aus. Der rein flächenhaft betrachtete Bestandesaufbau weist damit einen Überschuss an Jungwaldflächen auf. Die Baumholzbestände werden auf grossen Flächen (öffentlicher Wald) nach den Prinzipien der Plenterung bewirtschaftet. Eine flächenhafte Betrachtung des Bestandesaufbaus nach Entwicklungsstufen ist damit nicht aussagekräftig. Tendenziell zeigt sich in den Baumholzbeständen eher ein Überhang an starken Durchmessern im Vergleich zu einer ausgeglichenen Alters- und Durchmesserstruktur.

Angestrebter Zustand

Die Waldbestände sind vital und stabil. Der Wald weist eine ausgeglichene Alters- bzw. Durchmesserstruktur auf. Die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ist gesichert.

Schwerpunkt des Handelns

- Förderung der Holznutzung unter Berücksichtigung des naturnahen Waldbaus (siehe Kap. 3.1.2.4).
- Ausführung minimaler Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion (vgl. Kap. 3.1.2.5)
- Verringerung der Verbissbelastung im Rahmen von Wald-Wild Konzepten
- Aktive Beratung durch Forstdienst
- Aktive Pflege der Jungwaldflächen im Rahmen eines Waldbauprojektes.

3.1.2.4 Holzversorgung und Holznutzung

Ausgangslage

Die Waldwirtschaft kann die Region mit einem umweltfreundlich erzeugten Rohstoff mit kurzen Transportdistanzen versorgen. Das Potenzial des Rohstoffes Holz wird aber heute zu wenig genutzt.

Infolge der schwierigen Geländeverhältnisse, teilweiser geringer Erschliessung und vor allem der heutigen, tiefen Holzpreise kann zur Zeit Holz nur an wenigen Orten kostendeckend genutzt werden. Holz fällt aber auch in grossen Mengen bei allen Pflegeeingriffen an, welche im Interesse anderer Waldfunktionen erfolgen. Durch das Nutzen des dabei anfallenden Holzes wird oft ein grosser Teil der Kosten gedeckt.

Der Holzzuwachs beträgt jährlich im Durchschnitt rund 5 bis 6 m³ pro ha Waldfläche. Das Nutzungspotenzial erreicht unter Berücksichtigung der Sturmschäden eine jährliche Menge von gegen 10'000 m³, das mit einem sinnvollen, geringen Vorratsabbau (Überhang an starken Durchmessern) auch noch leicht erhöht werden könnte. Aktuell beträgt die jährliche Nutzung in der Grössenordnung rund 7'000 m³. Im öffentlichen Wald wird das Nutzungspotenzial nahezu ausgeschöpft. Eine Unternutzung zeigt sich vor allem im Privatwald.

In gepflegten Beständen können vielerorts gute bis teilweise hochwertige Qualitäten erzielt werden. Feinjährige, gleichmässig gewachsene Bergfichten können hochwertige Qualitäten aufweisen und speziellen Verwendungszwecken zugeführt werden (z.B. Klangholz).

Durch weiter sinkende Holzpreise würde die Bedeutung der Holzproduktionsfunktion abnehmen; durch steigende Holzpreise wieder an Bedeutung gewinnen.

Angestrebter Zustand

Holz wird insbesondere auf guten und sehr guten Standorten im Umfang des Zuwachses genutzt. Die Absatzchancen für Holz werden durch eigene Aktivitäten aller Akteure in den Bereichen «Holzförderung», «Koordination» und «Kooperation» gesteigert. Die Holzverwendung in der Region nimmt zu.

Schwerpunkt des Handelns

- Aktive Beratung durch Forstdienst.
- Auf lokaler Ebene kann die Holznutzung vor allem durch den Betrieb zusätzlicher Holzheizungen und die vermehrte Verwendung des Holzes als Baustoff gefördert werden.
- Die Gemeindebehörden stellen bei öffentlichen Bauvorhaben die Verwendung von Holz (Gebäude und Heizung) in den Vordergrund.
- Die zuständigen kantonalen Stellen berücksichtigen bei der Unterstützung der öffentlichen Bauvorhaben (Staatsbeiträge, Finanzausgleich) die regionale Bedeutung der Holzverwendung.
- Bildung von Interessengemeinschaft oder Waldverbänden mit den Zwecken: Förderung von gemeinsamer Waldpflege, Holzernte und gemeinsamen Holzverkauf, Vertretung der Eigentümerinteressen gegenüber Dritten, ev. forstliche Weiterbildung, u.a..
- Infrastrukturverbesserung auf Standorten mit guten Wuchsbedingungen (siehe Kap. 3.2.3.7)

3.1.2.5 Schutz vor Naturgefahren

Ausgangslage

Grosse Teile des Waldes im Gebiet des WEP Churfürsten üben Schutzwirkungen aus.

Der Wald wirkt indirekt, in dem er das Wasserregime durch Brechung der Abflussspitzen positiv beeinflusst und so Hochwasserereignisse vermindern kann.

Der Wald kann auch Gefahrenprozesse wie Steinschlag, Lawinen oder Rutschungen vermindern. Schützt der Wald Menschen oder erhebliche Sachwerte direkt vor diesen Naturgefahren, kommt ihm die Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» zu. In vereinzelt Fällen kann nicht von einer positiven Schutzwirkung des Waldes gesprochen werden; insbesondere instabile Baumbestände an Bächen können die Gefahrensituation erhöhen, indem Wildholz in Bäche gelangen kann, und durch umstürzende Bäume neue Anrissstellen und Verklausungen entstehen können. Der Vorrang «Schutz vor Naturgefahren» liegt dann nicht in einer Leistungsfähigkeit des Waldes gegen eine Naturgefahr begründet, sondern ist das Resultat eines geeigneten Waldaufbaus sowie einer den Gegebenheiten angepassten Bewirtschaftung.

Bäume an Strassen stellen ein gewisses Risiko dar. Deshalb werden an Waldstreifen entlang von Strassen in vielen Fällen besondere Stabilitätsansprüche gestellt. Die Holznutzung wird dort zudem oft mit besonderen Sicherheitsauflagen erschwert.

Angestrebter Zustand

Naturnahe Waldbestände und gesicherter Nachwuchs im gesamten Gebiet.

Besonders stabile Bestände ohne grosse Lücken in Wäldern mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (vgl. Kap. 3.2.2.1).

Die Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Naturgefahren nimmt ab.

Schwerpunkt des Handelns

- Das Vorhandensein von Wald reicht aus, den Hochwasserabfluss der Gewässer und die Geschiebeproduktion der Bäche zu vermindern; eine gezielte Waldpflege zur Erhaltung dieser Wirkungen ist nicht notwendig. Sofern der Wald bewirtschaftet wird, sollen Vitalität, Stabilität und Verjüngung gefördert werden.
- Aktive Pflege der Wälder mit besonderer Schutzfunktion im Rahmen von Waldbauprojekten (siehe Kap. 3.2.2.1, Objektblatt VS 1).
- Minimale Pflegemassnahmen in Wäldern mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (siehe Kap. 3.2.2.1, Objektblätter VS 1, VS 2, VS 3.1 und VS 3.2).
- Rechtzeitige Stabilitätsdurchforstungen in Sicherheitsstreifen entlang von Strassen (siehe Kap. 3.2.3.1, Objektblatt S 1).

3.1.2.6 Vielfalt an Lebensräumen und Arten**Ausgangslage**

Das Waldgebiet weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, Felsen und Pionierstandorte, seltene, artenreiche Waldgesellschaften oder eng mit Flach- und Hochmooren und Magerwiesen verzahnte Wälder vorhanden. Die grosse Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt im Kanton St. Gallen findet denn auch u.a. im kantonalen Richtplan, im kantonalen Waldreservatskonzept oder im Auerhuhn-Schutzkonzept ihren Ausdruck.

Da seit Jahrzehnten an vielen Orten sehr wenig Holz genutzt wird, ist auffallend viel stehendes und liegendes Alt- und Totholz vorhanden, sowohl in Form von verstreuten Einzelbäumen als auch in Form von ganzen Beständen.

Die Erhaltung der Vielfalt setzt bei den meisten speziellen Lebensraumtypen eine zielgerichtete Waldpflege und Holznutzung voraus, die wegen wirtschaftlicher und struktureller Veränderungen aber seit längerer Zeit und zunehmend ausbleibt.

Freizeit- und Sportaktivitäten, die in diesem attraktiven Gebiet zum Teil intensiv betrieben werden, wirken sich auf die störungsempfindlichen Wildtiere negativ aus.

Angestrebter Zustand

Naturnahe Waldbestände im ganzen Gebiet.

Besonders grosse Vielfalt an Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten in Wäldern mit Vorrangfunktion Naturschutz (vgl. Kap. 3.2.2.2).

Es treten keine Verluste von heute bekannten Arten ein; die Bestände bedrohter Arten nehmen wieder zu und ursprüngliche Lebensräume werden wieder besetzt.

Schwerpunkt des Handelns

- Umsetzung des naturnahen Waldbaus im Rahmen der Beratung von Waldeigentümern gemäss Kap. 3.1.1
- Spezifische Behandlung besonders wertvoller Objekte mit Hauptziel biologische Vielfalt:
 - Vorgeschlagene kantonale Natur- und Sonderwaldreservate gemäss Waldreservatskonzept (siehe Objektblätter VN 1.1 bis 1.6)
 - Naturnahe, artenreiche Waldbiotope (siehe Objektblätter VN 2.1 bis 2.6)
 - Förderungsgebiet für Auerwild (siehe Objektblatt N 1)
 - Förderung ökologisch wertvoller Waldränder (siehe Objektblatt N 2)

3.1.2.7 Freizeit, Sport und Tourismus

Ausgangslage

Tourismus, Freizeit- und Sportaktivitäten haben eine grosse wirtschaftliche Bedeutung für die Region. Wald und Landschaft spielen für die Tourismus- und Freizeitbranche eine wichtige Rolle.

Von den Sommerbesuchern, die sich im Wald aufhalten, sind ein grosser Teil Wanderer, in zunehmendem Mass auch Freizeitsportler wie Mountainbiker oder Jogger. Bei den Winterbesuchern handelt es sich vor allem um Skifahrer, Langläufer, Wanderer, Touren-Skifahrer und Schneeschuhläufer. Zunehmend werden sensible Gebiete begangen, welche bisher von Störungen verschont geblieben waren. Auch das Gleitschirmfliegen kann Wildtiere im Wald stören. Es kommt vereinzelt zu Konflikten mit dem Natur- oder Wildschutz. Die Lenkung der Waldbesucher mit einem gezielten Infrastruktur-Angebot gewinnt daher laufend an Bedeutung.

Noch sind sich wenig Erholungssuchende bewusst, dass das Gebiet ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist.

In einigen Gebieten finden von Zeit zu Zeit Grossveranstaltungen statt, wo auch Wald einbezogen ist. In der Vergangenheit konnten Konflikte gelöst werden, indem heikle Wildlebensräume gemieden wurden.

Angestrebter Zustand

Die Waldbesucher finden weiterhin ein natürliches, reichhaltiges, interessantes Ferien- und Naherholungsgebiet vor. Ihnen stehen Erholungsinfrastrukturen wie Wanderwege, Bike-Wege oder Rastplätze zur Verfügung. Eine hohe Qualität der Infrastrukturen ist gewährleistet. Der Zustand der Wälder, in denen auch abseits von Wegen eine intensive Erholungsnutzung stattfindet (vgl. Kap. 3.2.2.3), entspricht den besonderen Anforderungen. Neue Wanderwege werden nur geschaffen, wenn zugleich wenig attraktive Wege aufgehoben werden.

Die Waldbesucher werden bei ihren Aktivitäten so gelenkt, dass

- die biologische Vielfalt des Gebietes nicht beeinträchtigt wird
- ein konfliktfreies Nebeneinander verschiedener Waldbesucher möglich ist
- die Beeinträchtigungen für die Waldeigentümer minimal sind oder andernfalls entschädigt werden.

Die Waldbesucher sind über den Wald als Lebensraum von Tieren und Pflanzen informiert. Die Erholungsnutzung erfolgt mit umfassender Rücksichtnahme auf den Wald.

Schwerpunkt des Handelns

- Gezielte Information über die Erholungseinrichtungen und das richtige Verhalten im Lebensraum Wald durch die Anbieter.
- Laufender Unterhalt der Erholungsinfrastruktur im Wald durch die Anbieter
- Die Erholungsinfrastruktur den wandelnden Bedürfnissen anpassen, insbesondere:
 - Zielgerichtete Pflegemassnahmen in Freizeitwäldern (siehe Objektblatt VE 1)
 - Geringfügige Anpassung des Wanderwegnetzes (siehe Objektblatt E 2)
 - Geringfügige Anpassung des Bike-Wegnetzes (siehe Objektblatt E 3)
 - Gruppen von Schneeschuhläufern auf Routen lenken, die Natur- und Wildschutz berücksichtigen (siehe Objektblatt E 4)
 - Weitere Anpassungen und Ergänzungen des Erholungsangebotes (Schlittel- und «Fun»-Weg, Winterwanderweg, Erlebnis- und Lehrpfade mit Installationen, siehe Objektblätter E 5, E 6, E 8)
- Bei der Durchführung von Grossveranstaltungen wird auf den Wald als Lebensraum ausreichend Rücksicht genommen (siehe Objektblätter E 9, E 10, E 11)

3.1.2.8 Kulturgüter und Geotope im Wald

Ausgangslage

Im Gebiet des WEP «Churfürsten» kommen zahlreiche Objekte des Denkmalschutzes und Geotope vor. Teilweise sind diese in spezifischen Inventaren erfasst. Es handelt sich dabei um Naturobjekte, Kulturgüter und Geotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Geotope und Kulturobjekte finden sich in den regionalen Teilrichtplänen Landschaft, dem Geotopinventar des Kantons St.Gallen, dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), den kommunalen Schutzverordnungen und internen Unterlagen der Kantonsarchäologie.

Angestrebter Zustand

Kulturgüter und Geotope im Wald bleiben erhalten.

Schwerpunkt des Handelns

- Die Beeinträchtigung von Kulturgütern und Geotopen bei der Waldbewirtschaftung bzw. bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft ist zu vermeiden. Bestehende Anlagen sollen weiterhin erhalten werden können.
- Wo mit einer gezielten Waldbewirtschaftung zum Erhalt einzelner Objekte beigetragen werden soll, sind diese im Plan als spezielle Funktionen dargestellt (vgl. Kap. 3.2.3.5, Objektblatt D 1, D 2, D 3).

3.1.3 Waldfunktionen

3.1.3.1 Begriff und Bedeutung

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im WEP erfolgt als «Vorrangfunktion» und als «spezielle Funktion» gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen. Die Bewirtschaftung derartiger Wälder ist so vorzunehmen, dass insbesondere die Vorrangfunktion nachhaltig erfüllt wird. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen (vgl. Kap. 2.4)

3.1.3.2 Vorrangfunktionen

Als Gebiete mit Vorrangfunktionen werden Waldflächen ausgeschieden, wenn ihnen bezüglich der Funktionen «Schutz vor Naturgefahren», «Naturschutz» oder «Erholung» eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen überdurchschnittliche Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Der Verweis der einzelnen Flächen auf das entsprechende Objektblatt erfolgt mit der Bezeichnung VS (Vorrangfunktion Schutz), VN (Vorrangfunktion Naturschutz) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2, usw.). Bezieht sich ein Objektblatt hingegen auf mehrere Teilflächen, so werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. VS 1.1, VS 1.2, usw.

Eine explizite Vorrangfunktion «Holznutzung» wird nicht ausgeschieden. Die Nutzfunktion ist auf der gesamten Waldfläche naturgemäss gegeben. Sie hat sich aber den erwähnten Vorrangfunktionen oder den nachfolgend beschriebenen speziellen Funktionen auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen unterzuordnen. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit wie für den einzelnen Waldeigentümer wurden

bei der Erstellung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und der speziellen Funktionen wurden die Aspekte der Nutzfunktion miteinbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf mehrere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen (vgl. Kapitel 3.1.3.3.) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion Natur kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden sind, sind die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege zu berücksichtigen. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Die im Rahmen des WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton – wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone usw. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im Rahmen des WEP die Interessenabwägung vorgezogen wurde.

3.1.3.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient zugleich auch zur Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Aussichtspunkt), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. Wildruhezone) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblatts versehen. Flächen mit einer «speziellen Funktion» sollen sich in der Regel nicht überlappen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich (siehe Kapitel 3.1.3.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind im Kapitel 3.2.3 aufgeführt.

3.1.4 Ungelöste Konflikte

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, so wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt als «Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt» dargestellt. Dieser Lösungsweg soll nur ausnahmsweise angewendet werden. Zu den Erläuterungen gehört auch eine Beschreibung des weiteren Vorgehens (z.B. zusätzliche notwendige Abklärungen usw.) mit einer klaren Aufgabenzuweisung.

3.2 Objektblätter

3.2.1 Übersicht Objektblätter

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im WEP Churfürsten vorkommenden Objekttypen. Sie zeigt für jeden Objekttyp, welche Behörden, Organisationen und Interessengruppen bei mindestens einem der künftigen Umsetzungsschritte eine federführende Stellung einnehmen bzw. beteiligt sind. Entsprechende Details gehen aus den Objektblättern hervor.

	Nummer auf Plänen	Seite	Titel	Umsetzung: Federführende Stellung X Beteiligung +													
				Wald- / Grundeigentümer	Kreisforstamt V	Revierförster	Gemeinde(n)	Amt für Jagd u. Fischerei	Amt für Raumentwicklung	Tiefbauamt	Regionalplanungsgruppe	Kur- u. Verkehrsvereine	Bergbahnen	Jagdgesellschaften	Auerhuhgruppe Ostschw.	Andere Nutznießer/Anbieter	
Vorrangfunktion	VS1	15	Wald mit besonderer Schutzfunktion (BSF)	+	X	X	+										
	VS2	16	Wald mit Schutzfunktion (SF)	+	X	X	+										
	VS3.1	17	Schutzwald Spezialflächen Geschiebe- und Wildholzbildung	+	X	X	X			X							
	VS3.2	18	Schutzwald Spezialflächen Sportbahnen und Skipisten	X	X	X											X
	VN1	19	Vorgeschlagene kantonale Natur- und Sonderwaldreservate	+	X	X	+									+	
	VN2	27	Naturnahe, artenreiche Waldbiotope	+	X	X	+		X								
	VE1	31	Wald mit intensiver Erholungsnutzung	+		X	X										X
Spezielle Funktion	S1	32	Sicherheitsholzerei entlang Kantonsstrassen	+		X				X							
	E1	33	Wald an Zeltlagerplätzen	+					X		X						
	E2	34	Wanderwegnetz	+		+	+		X		X						
	E3	35	Bike-Wegnetz	+		+	X	+	X		X		X				X
	E4	37	Schneeschnur-Routen	+		+		+	X			X	X	+			
	E5	38	Schlittel- und «Fun»-Wege	+		+		+	X			X	X	+			X
	E6	39	Winterwanderwege	+		+						X					X
	E7	40	Aussichtspunkte	+		+						X					
	E8	41	Erlebnis- und Lehrpfade mit Installationen	+	+	+			X			X					X
	E9	42	Gebiete mit nationalen und regionalen Q	+	+	+			X								X
	E10	43	Bike-Rennen Itios-Unterwasser	+	+	+		+									X
	E11	44	Alpinkspringen Mattenschanze														X
	E12	45	Skitouren-Route in Wildruhezone										X				X
	N1	46	Förderungsgebiete für Auerwild (u. Birkwild)	+	X	X	X					X				X	
	N2	47	Förderung ökologisch wertvoller Waldränder	+	X	X	X		X						+		
	N3	48	Förderung von Lungenflechtenvorkommen	+	+	X											
	W1	49	Wildruhezonen	+	+	+	X	X							+	+	
	D1	51	Kulturgut im Wald	+	X	X	X					X					
	G1	52	Quell- und Grundwasserschutzzone	+	+	X	X										X
	I1	53	Neubau bzw. Ausbau zu Maschinenweg	X	X	X			X								
O1	54	Öffentlichkeitsarbeit	+	X	X								X				
Konflikte	K1	55	Wildruhezone kontra Wanderweg, Lehrpfad und Schneeschnurroute	+	X	+		+				+		+		X	
	K2	56	Winterwegrecht	X	+	+							X				
	K3	57	Bike-Weg Verbindung Neuenalp-Unterstofel-Rotenstein – Muggenboden	+	+	+	+	+	X		X					+	

Tabelle 4: Übersicht über die Objekttypen und die Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung

3.2.2 Vorrangfunktionen

3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren						
Beschreibung	Titel	Wald mit besonderer Schutzfunktion BSF		Nr.	VS 1	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann, Wildhaus	Diverse			
	Ausgangslage	Die Wälder mit besonderer Schutzfunktion BSF wurden in einem separaten Projekt ausgeschieden (KFA 2004). Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels gutachtlicher Beurteilung und mathematischer Modelle. «Wälder mit besonderer Schutzfunktion» (VS 1) schützen Objekte, die sich durch eine hohe Personendichte oder Personenfrequenz oder hohe Sachwerte bzw. allfällige grosse Folgeschäden auszeichnen, vor mindestens einer der Naturgefahren Steinschlag, Hangmuren, Rutschungen, Sackungen, Lawinen oder Schneegleiten.				
	Konflikt					
	Ziel / Absichten	Die Schutzfunktion des Waldes ist nachhaltig sichergestellt. Soweit die Schutzfunktion nicht tangiert ist, können Anliegen des Naturschutzes und der Erholung mitberücksichtigt werden.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Minimale Pflegemassnahmen, welche Jungwaldpflege, Durchforstung und Nutzung, Verjüngung inkl. erforderliche Begleitmassnahmen umfassen (gemäss Wegleitung des BUWAL). Bau und Wiederinstandstellung von Schutzbauten zugunsten der gefährdeten Objekte (z.B. Verbauungen, Sperren) sind möglich.				
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Holzertrag Für angeordnete Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Abgeltungen Bund (Art. 38 Abs. 1 WaG) - Kostenanteil Kanton (Art. 30 EGzWaG) - Kostentragung durch Dritte (Art. 35 EGzWaG) 				
	Vorgehen / Federführung	Beurteilung der erforderlichen Massnahmen und Defizitschätzung (Projekte Waldbau B und C)	KFA V			
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V			
		Realisierung mit Waldeigentümer regeln, Projekte initiieren	KFA V, Rvf.			
	Aufsicht, Kontrolle regeln	KFA V				
Termine						
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster					
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisschreiben Nr. 8, 20 und 23 des BUWAL / Eidg. Forstdirektion - KFA SG 2004: Schutzwaldausscheidung Kanton St. Gallen – Technischer Bericht (Stand Februar 04) 				
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwaldausscheidung BSF/SF (Entwurf vom November 2003). 				

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren					
Beschreibung	Titel	Wald mit Schutzfunktion SF		Nr.	VS 2
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann, Wildhaus	Diverse		
	Ausgangslage	Die Wälder mit Schutzfunktion (SF) wurden in einem separaten Projekt ausgeschieden (KFA 2004). Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels gutachtlicher Beurteilung und mathematischer Modelle. «Wälder mit Schutzfunktion» (VS 2) schützen Objekte, die sich nur durch geringe Personendichten und Personenfrequenz und niedrige Folge- und Sachrisiken auszeichnen, vor mindestens einer der Naturgefahren Steinschlag, Hangmuren, Rutschungen, Sackungen, Lawinen oder Schneegleiten.			
	Konflikt				
	Ziel / Absichten	Die Schutzfunktion des Waldes ist nachhaltig sichergestellt. Soweit die Schutzfunktion nicht tangiert ist, können Anliegen des Naturschutzes und der Erholung mitberücksichtigt werden.			
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Minimale Pflegemassnahmen, welche Jungwaldpflege, Durchforstung und Nutzung, Verjüngung inkl. erforderliche Begleitmassnahmen umfassen (gemäss Wegleitung des BUWAL). Bau und Wiederinstandstellung von Schutzbauten zugunsten der gefährdeten Objekte (z.B. Verbauungen, Sperrungen) sind möglich.			
	Finanzierung	- Holzertrag Für angeordnete Massnahmen: - Abgeltungen Bund (Art. 38 Abs. 1 WaG) - Kostenanteil Kanton (Art. 30 EGzWaG) - Kostentragung durch Dritte (Art. 35 EGzWaG)			
	Vorgehen / Federführung	Beurteilung der erforderlichen Massnahmen und Defizitschätzung			KFA V
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen			KFA V
		Realisierung mit Waldeigentümer regeln, Projekte initiieren			KFA V, Rvf.
		Aufsicht, Kontrolle regeln			KFA V
	Termine				
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster				
Grundlagen	Dokumente	- Kreisschreiben Nr. 8 und 23 des BUWAL / Eidg. Forstdirektion - KFA SG 2004: Schutzwaldausscheidung Kanton St. Gallen – Technischer Bericht (Stand Februar 04)			
	Karte	- Schutzwaldausscheidung BSF/SF (Entwurf vom November 2003).			

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren					
Beschreibung	Titel	Schutzwald Spezialflächen Geschiebe- und Wildholz- bildung		Nr.	VS 3.1
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann, Wildhaus	Diverse		
	Ausgangslage	<p>Beim «Schutzwald Spezialflächen Geschiebe- und Wildholz- bildung» handelt es sich um einen Spezialfall von «Wald mit besonderer Schutzfunktion» oder «Wald mit Schutzfunktion».</p> <p>Wälder, die auf geschiebeliefernden Flächen liegen und Wälder, die einen massgeblichen Beitrag zur Minderung der Hochwasserspitzen leisten, werden unter festgelegten Bedingungen zu Schutzwald im Sinne einer Vorrangfunktion (vgl. techn. Bericht zur Schutzwaldausscheidung). Es muss von einer «indirekten» Wirkung gesprochen werden, da zwischen der Schutzwaldfäche und der Einwirkungsstelle ein weiterer Prozess (Hochwasser oder Murgang) wirkt. Auch Wälder, in denen der Wildholzanfall zu vermindern ist, erhalten unter festgelegten Voraussetzungen den Vorrang Schutz vor Naturgefahren. Die Verminderung des Wildholzanfalls liegt nicht in einer Leistungsfähigkeit des Waldes gegen eine Naturgefahr begründet, sondern ist das Resultat einer geeigneten Bestandesstruktur und Baumartenzusammensetzung sowie einer den Gegebenheiten angepassten Bewirtschaftung.</p> <p>Die Hochwassersicherheit ist nur gewährleistet, wenn der Unterhalt von Fliessgewässern ordnungsgemäss durchgeführt wird. Dazu gehört, dass regelmässig das Schwemmmaterial aus dem Gerinne entnommen, die Vegetation zurückgeschnitten, Auflandungen an den Ufern entfernt und Kiesfänge ausgebaggert werden. In vielen Fällen ist es rationell, mit Stabilitätsdurchforstungen das Rutschrisiko an Bachböschungen zu vermindern, das Holz zu ernten und einer sinnvollen Verwendung zuzuführen und so gleichzeitig den Holzeintrag in Bäche zu reduzieren, statt erst später entwertetes Fallholz aus den Bächen zu ziehen und zu entsorgen. Schwemmh Holz in Bächen, das in Durchlässen, Brücken oder engen Stellen zu Verklausungen und Auflandungen von Geschiebe führt, ist eine wichtige Ursache von Unwetterschäden.</p>			
	Konflikt				
	Ziel / Absichten	Die Schutzfunktion des Waldes ist nachhaltig sichergestellt. Weniger Fallholz in den Bächen, stabile Bachuferbestände.			
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführung von Stabilitätsdurchforstungen um zu vermeiden, dass instabile Bäume umstürzen, und dadurch Ansatzpunkte für Erosion und Rutschungen in Bereich von Bächen entstehen, und dass Holz an die Bäche zu liegen kommt, wo es mitgerissen werden oder zu Verklausungen führen kann. - Auflichtung von Bachuferbeständen, wenn damit das Verwachsen von Rutsch- und Erosionsflächen gefördert werden kann. - Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind möglich. 			
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Holzertrag Für angeordnete Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Abgeltungen Bund (Art. 38 Abs. 1 WaG) - Kostenanteil Kanton (Art. 30 EGzWaG) - Kostentragung durch Dritte (Art. 35 EGzWaG) 			
	Vorgehen / Federführung		Beurteilung der erforderlichen Massnahmen und Defizitschätzung	KFA V	
			Regelung Finanzierung	TBA, Gde., Anstösser	
			Realisierung mit Waldeigentümer regeln	Revierförster	
			Aufsicht, Kontrolle regeln	Gde., Rvf.	
	Termine				
Beteiligte	Waldeigentümer, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster				
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisschreiben Nr. 8, 20 und 23 des BUWAL / Eidg. Forstdirektion - KFA SG 2004: Schutzwaldausscheidung Kanton St. Gallen – Technischer Bericht (Stand Februar 04) 			
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwaldausscheidung BSF/SF (Entwurf vom November 2003). 			

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren						
Beschreibung	Titel	Schutzwald Spezialflächen «Sportbahnen und Skipisten»		Nr.	VS 3.2	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann	Unterruestel			
	Ausgangslage	<p>Als «Schutzwald Spezialflächen Sportbahnen und Skipisten» ist solcher Wald bezeichnet worden, der Skipisten, Sportbahnen und -lifte vor Lawinen und Schneegleiten schützt.</p> <p>Der Schutz von Sportbahnen und Skipisten ist objektiv gesehen sehr bedeutend. In der Schutzwaldausscheidung des Kantonsforstamtes (KFA 2004) zählen diese Anlagen jedoch nicht zu den Schutzwaldbegründenden Schadenpotenzialen. Dies rührt daher, dass die Schutzwaldausscheidung in erster Linie ein beibragstechnisches Instrument ist. In diesem Zusammenhang ist Art. 42 Abs. 4 Bst. b WaV zu berücksichtigen, der eine Abgeltung von Massnahmen zum Schutz touristischer Anlagen wie Bahnen, Skilifte, Skipisten und Loipen explizit ausschliesst.</p>				
	Konflikt					
	Ziel / Absichten	Die Schutzfunktion des Waldes für Menschen oder erhebliche Sachwerte ist nachhaltig sichergestellt.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Minimale Pflegemassnahmen, welche Jungwaldpflege, Durchforstung und Nutzung, Verjüngung inkl. erforderliche Begleitmassnahmen umfassen (gemäss Wegleitung des BUWAL)				
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Holzertrag Für angeordnete Massnahmen: - Direkte Nutzniesser 				
	Vorgehen / Federführung	Beurteilung der erforderlichen Massnahmen und Defizitschätzung	KFA V			
		Regelung Finanzierung	Waldeig., Nutzniesser			
		Realisierung mit Waldeigentümer regeln	Revierförster			
		Aufsicht, Kontrolle regeln	Revierförster			
	Termine					
Beteiligte	Waldeigentümer, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Nutzniesser					
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisschreiben Nr. 8 und 23 des BUWAL / Eidg. Forstdirektion - KFA SG 2004: Schutzwaldausscheidung Kanton St. Gallen – Technischer Bericht (Stand Februar 04) 				
	Karte	- Schutzwaldausscheidung BSF/SF (Entwurf vom November 2003).				

3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Vorrang Natur und Landschaft				
Beschreibung	Titel	Vorgeschlagene kantonale Natur- und Sonderwaldreservate gemäss Waldreservatskonzept		Nr. VN 1
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Natur- und Sonderwaldreservat Fros – Tesel – Gulmen	VN 1.1
		Wildhaus	Sonderwaldreservat Eggenriet – Wurzen – Rosswald (Teilgebiet Rosswald)	VN 1.2
		Alt St. Johann	Sonderwaldreservat Engi - Lämbooden	VN 1.3
		Alt St. Johann	Naturwaldreservat Neuenalpspitz – Hornwald – Windepass Lütispitz	VN 1.4
		Alt St. Johann	Naturwaldreservat Seluner Wald	VN 1.5
		Alt St. Johann	Naturwaldreservat Mittagberg, Starkenbacher Wald	VN 1.6
Ausgangslage	<p>Im Rahmen des Konzeptes Waldreservate Kanton St.Gallen (KFA 2003) wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Naturwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverbot belegt sind. Alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, sind unerwünscht. Die natürliche Entwicklung des Waldes läuft unbeeinflusst ab. Neben dem Schutz von Naturschönheiten und der Schaffung von Vergleichsobjekten zu Wirtschaftswäldern wird mit Naturwaldreservaten auch das Ziel verfolgt, der Natur in der heutigen intensiv genutzten Umwelt vermehrt wieder Raum zur freien Entwicklung zu geben. In zahlreichen Wäldern bleibt die Bewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen seit Jahrzehnten aus. Bisher gibt es aber noch keine formell gesicherten Naturwaldreservate im Gebiet des WEP-Perimeters.</p> <p>Sonderwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (i.d.R. 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einer Nutzungsvorschrift belegt sind. Alle übrigen Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, sind unerwünscht. In den letzten 10 Jahren ist rasch die Erkenntnis gewachsen, wie wichtig nutzungsbedingt aufgelichtete Wälder für die Artenvielfalt sind. Sie sind für die Erhaltung vieler stark bedrohter Vogel- und Schmetterlingsarten, Käfer, weiterer Insektenarten und Blütenpflanzen von überragender Bedeutung. In sogenannten Sonderwaldreservaten sollen mit konkreten waldbaulichen Eingriffen und anderen aktiven Naturschutzmassnahmen ihr Fortbestand gesichert werden.</p>			
Konflikt				
Ziel / Absichten	<p>Mit den Naturwaldreservaten sollen folgende Oberziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung und Förderung bedrohter und seltener Waldgesellschaften. - Die Schaffung von Waldflächen, welche die weitgehend menschlich unbeeinflusste Entwicklung von Wäldern auf weit verbreiteten Standorten zeigt. - Die Erhaltung und Förderung bedrohter Pflanzen- und Tierarten - Das Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen in Gebieten mit Kriechbewegungen, Rutschungen, Sackungen, Karstbildung, usw. <p>Für Sonderwaldreservate gelten folgende Oberziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung und Förderung bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume - Erhaltung von alten Bewirtschaftungsformen - Ökologischer Ausgleich und Vernetzung <p>Im übrigen siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten</p>			

Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten
	Finanzierung	Nach Vertragsabschluss: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzhilfen Bund (Art. 38 Abs. 3 WaG) - Subventionen Kanton (Art. 31 Abs. 3 VzEGzWaG) Vertragsverhandlungen hängen massgebend vom Vorhandensein entsprechender Kredite ab.
	Vorgehen / Federführung	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten
	Termine	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten
	Beteiligte	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - KFA SG 2003, Kantonsforstamt St. Gallen: Konzept Waldreservate Kanton St. Gallen - Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept Waldreservate St.Gallen

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 1.1: Kombiniertes Natur- und Sonderwaldreservat Fros – Tesel – Gulmen	
	Spezifische Ausgangslage	<p>Im kantonalen Waldreservatskonzept Nr. 78, dort unterteilt in 2 Teilflächen: 78.1 Fros – Tesel; 78.2 Gulmen. Die Teilfläche Gulmen hat gemäss kantonalem Konzept erste Priorität.</p> <p>Das Gebiet weist verschiedene hohe Naturwerte auf (vgl. Ziele). Waldflächen innerhalb der Teilfläche Gulmen üben zugleich eine Schutzwirkung aus. Zur Zeit findet auf dem Gulmen eine Bestossung mit ca. 60 - 80 Schafen statt. Das Gebiet stellt einen deckungsreichen Sommerlebensraum für Rothirsche, Gämsen und Rehe dar. Die Südflanke bietet zudem besonders wertvolle Winterlebensräume für diese Huftiere, wobei sich die Rothirsche und Rehe bei Schneelage auf die mittleren und unteren Lagen konzentrieren.</p> <p>Die Flächen sind noch nicht standortkundlich kartiert, zu erwarten sind im Westteil und Grat die Einheiten nach E&K: 48, 57B, 72, 50, 60*, 50*; im Ostteil: 53, 46, 46*, 49, 69; 24*; untere Lagen: 18v, 18w, 18M, 18*</p>	
	Spezifisches Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des nördlichsten Arvenvorkommen im Kanton St. Gallen. - Gewährleistung eines ruhigen Lebensraumes für gefährdete Tierarten wie Haselhuhn und Birkhuhn. <p>Speziell im Teil Naturwaldreservat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung einer Naturwaldfläche, in der die regionaltypischen Tannen-Fichtenwälder bzw. Fichtenwälder (Einheiten 46, 50, 60*, 50* etc.) repräsentiert sind. <p>Speziell im allfälligen Teil Sonderwaldreservat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung geeigneter Lebensräume für die Kreuzotter sowie Hasel- und Birkhuhn. - Weitere Konkretisierung im Rahmen vertraglicher Sicherung. 	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	<p>Nach allfälliger vertraglicher Sicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine waldbaulichen Eingriffe ausser allenfalls in Randgebieten (gilt im Teil Naturwaldreservat) - Pflegeeingriffe, insbesondere Auflichtung, zur Förderung der Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten (gilt nur für allfälligen Teil Sonderwaldreservat). - Beschilderung und Markierung der Reservatsfläche. - Bei Bedarf Massnahmen zur Reduktion von menschlichen Störungen 	
	Vorgehen / Federführung	Mögliche Folgen des Reservates auf die Schafbeweidung abklären	KFA V
		Bereinigung der Perimeter mit den Waldeigentümern; Bezeichnung der Teilflächen, die als Sonderwaldreservate auszuscheiden sind	KFA V
		Regelung der Bewirtschaftung in Grenzzonen (an Waldrändern u.a.)	KFA V
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V
		Langfristiger Vertrag mit den Waldeigentümern	KFA V
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V
Termine	Verhandlungen mit Waldeigentümern bis spätestens im Jahr 2006		
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, (Gemeinden), Kreisforstamt V, Revierförster		

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 1.2: Sonderwaldreservat Eggenriet – Wurzten – Rosswald (Teilgebiet Rosswald)		
	Spezifische Ausgangslage	<p>Der grössere Teil des möglichen Reservates liegt auf Grabser Gebiet. Die Abgrenzung gemäss kantonalem Konzept wurde im Rahmen der Waldentwicklungsplanung erweitert.</p> <p>Das Gebiet Rosswald mit dem angrenzenden Gebiet Grabs bildet im kantonalen Schutzkonzept (vgl. Rudmann 2001) ein sehr wichtiges Regenerationszentrum für das Auerhuhn. Es gibt noch mehrere Hühner, womit sicher mit erfolgreichen Bruten gerechnet werden kann. Das Waldgebiet ist gross, teilweise gut strukturiert und von Sturmflächen durchzogen. Grössere Waldflächen weisen Heidelbeeren auf und sind damit potentielle Vorranggebiete für die Aufzucht. Auch das Haselhuhn kommt im Gebiet vor. In Grabs sind wichtige Hoch- und Flachmoorflora und –fauna vorhanden. Das Reservat hat gemäss kantonalem Konzept zweite Priorität, sollte aber unbedingt in erster Priorität geschaffen werden.</p> <p>Bestimmte Gebiete im Rosswald üben gemäss Schutzwaldausscheidung des Kantonsforstamtes eine Schutzfunktion aus. Es ist möglich, dass auch diese Gebiete in den Perimeter des Waldreservates einbezogen werden.</p> <p>Die Flächen sind noch nicht standortkundlich kartiert, zu erwarten sind Tannen-Fichten-Wald (nach E&K 46, 46*, 49, 50, 51) und ev. kleinere Flächen Moorrand-Fichten-Wald (56)</p>		
	Spezifisches Ziel	<p>Das Auerhuhn wird durch die Aufwertung der Lebensräume mit entsprechenden Pflegeeingriffen in seinem Fortbestand gesichert. Der Schutz vor Störungen erfolgt mit der Ausscheidung von Wildruhezonen. Auch das Haselhuhn soll von den Aufwertungsmassnahmen profitieren.</p>		
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	<p>Ausscheidung einer Wildruhezone zur Reduktion von Störungen (vgl. Kap.3.2.3.4).</p> <p>Nach allfälliger vertraglicher Sicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Lebensraumverbesserung für das Auerhuhn: Wald licht halten und Beeren (in der Kraut- und Strauchschicht) fördern; Schlafbäume (v.a. alte Tannen) stehen lassen; Tannenverjüngung fördern; Verzicht auf Waldarbeiten während der Balz- und Aufzuchtzeit (zw. April und Mitte Juli). - Beschilderung und Markierung der Reservatsfläche. 		
	Vorgehen / Federführung		Bereinigung der Perimeter mit den Waldeigentümern. Prüfung der Verträglichkeit, das Sonderwaldreservat auch auf Schutzwaldgebiete auszudehnen.	KFA V
			Regelung der Bewirtschaftung	KFA V
			Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V
			Langfristiger Vertrag mit den Waldeigentümern	KFA V
			Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster
			Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V
Termine	<p>Verhandlungen mit Waldeigentümern über langfristigen Vertrag bis spätestens im Jahr 2006.</p> <p>In Förderungsgebieten für Auerwild werden forstliche Massnahmen zur Lebensraumverbesserung auch vor Abschluss von Reservatsverträgen angestrebt (vgl. «Förderungsgebiet für Auerwild», Kap. 3.2.3.3)</p>			
Beteiligte	<p>Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Auerhuhngruppe Ostschweiz</p>			
Grundlagen	Spezifische Dokumente	<p>Rudmann, F. 2001: Auerhuhn-Schutzkonzept Kanton St. Gallen. Wattwil</p>		

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 1.3: Sonderwaldreservat Engi - Läm boden		
	Spezifische Ausgangslage	<p>Das mögliche Reservat beherbergte bis vor kurzem das Auerhuhn und kann eine Trittsteinfunktion übernehmen zwischen aktuellen Vorkommensgebieten. Es umfasst Tannen-Fichtenwälder (z.T. auf Blockschutt; Einheit 48) und Tannen-Buchenwälder, dazu bescheidene Flächen Ahornwälder (gutachtliche Beurteilung, nicht kartiert). Das Gebiet ist Vertragsfläche von Pro Silva Helvetica. Das Gebiet stellt einen besonders wertvollen Sommerlebensraum für Rothirsche, Gämsen und Rehe dar. Im Winter wird das Gebiet vor allem vom Gämswild aufgesucht.</p> <p>Das Reservat hat gemäss kantonalem Konzept zweite Priorität, sollte aber in erster Priorität geschaffen werden.</p> <p>Ein Teil wurde bereits standortkundlich kartiert: v.a. Tannen-Fichten-Wald (nach E&K 46R, 46M, 50)</p>		
	Spezifisches Ziel	Das Auerhuhn wird durch die Aufwertung der Lebensräume mit entsprechenden Pflegeeingriffen gefördert. Auch das Haselhuhn soll von den Aufwertungsmassnahmen profitieren.		
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	<p>Nach allfälliger vertraglicher Sicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Lebensraumverbesserung für das Auerhuhn: Wald licht halten und Beeren (in der Kraut- und Strauchschicht) fördern; Schlafbäume (v.a. alte Tannen) stehen lassen; Tannenverjüngung fördern; Verzicht auf Waldarbeiten während der Balz- und Aufzuchtzeit (zw. April und Mitte Juli). - Beschilderung und Markierung der Reservatsfläche. 		
	Vorgehen / Federführung	Bereinigung der Perimeter mit den Waldeigentümern	KFA V	
		Regelung der Bewirtschaftung	KFA V	
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V	
		Langfristiger Vertrag mit den Waldeigentümern	KFA V	
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster	
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V	
Termine	<p>Verhandlungen mit Waldeigentümern über langfristigen Vertrag bis spätestens im Jahr 2009.</p> <p>In Förderungsgebieten für Auerwild werden forstliche Massnahmen zur Lebensraumverbesserung auch vor Abschluss von Reservatsverträgen angestrebt (vgl. «Förderungsgebiet für Auerwild», Kap. 3.2.3.3)</p>			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Auerhuhngruppe Ostschweiz			
Grundlagen	Spezifische Dokumente	Rudmann, F. 2001: Auerhuhn-Schutzkonzept Kanton St. Gallen. Wattwil		

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 1.4: Naturwaldreservat Neuenalpspitz – Hornwald – Windepass Lütispitz	
	Spezifische Ausgangslage	<p>Im kantonalen Waldreservatskonzept Nr. 75, dort unterteilt in 2 Teilflächen; im Perimeter liegt Teilfläche 75.2. Das Gebiet stellt einen besonders wertvollen Sommerlebensraum für Rothirsche, Gämsen und Rehe dar. Im Winter wird das Gebiet vor allem vom Gämswild aufgesucht.</p> <p>Die standortkundliche Kartierung weist v.a. aus: Ahorn-(Buchen)-Wälder (E&K 21, 23), Blockhaldenwälder (E&K 48), Tannen-Fichtenwälder (E&K 50), Zwergbuchs-Fichtenwald (E&K 53)</p>	
	Spezifisches Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der vorkommenden Bergföhrenwälder (gesamtschweizerisch bedeutende Waldgesellschaft) und der Ahorn-Buchenwälder (kantonal sehr selten) in ihrer natürlichen Ausprägung. - Schaffung einer Naturwaldfläche, in der die regionaltypischen subalpinen Blockhaldenwälder (Einheit 48) repräsentiert sind. - Gewährleistungen eines ruhigen Lebensraumes für gefährdete Tierarten wie Haselhuhn und Birkhuhn. <p>Weitere Konkretisierung im Rahmen vertraglicher Sicherung.</p>	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausscheidung einer Wildruhezone zur Reduktion von Störungen (vgl. Kap. 3.2.3.4). <p>Nach allfälliger vertraglicher Sicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine waldbaulichen Eingriffe ausser allenfalls in Randgebieten - Beschilderung und Markierung der Reservatsfläche. 	
	Vorgehen / Federführung	Bereinigung der Perimeter mit den Waldeigentümern	KFA V
		Regelung der Bewirtschaftung in Grenzzonen (an Waldrändern u.a.)	KFA V
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V
		Langfristiger Vertrag mit den Waldeigentümern	KFA V
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V
Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster		

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 1.5: Naturwaldreservat Seluner Wald	
	Spezifische Ausgangslage	<p>Der Seluner Wald ist Teilfläche eines möglichen Grossreservates (total 1140 ha), das seine Hauptfläche in der Gemeinde Amden hat. Die Teilfläche ist als mögliches Naturwaldreservat bezeichnet und hat gemäss kantonalem Konzept nur zweite Priorität. Sie weist kantonal seltene Ahornwälder (Einheit 24+) auf. Als Naturwaldreservat kann sie die regionaltypischen Tannen-Fichtenwälder repräsentieren. Haselhuhn und Birkhuhn kommen aktuell vor. Das Gebiet stellt einen besonders wertvollen Sommerlebensraum für Rothirsche, Gämsen und Rehe dar. Im Winter wird das Gebiet vor allem vom Gämswild aufgesucht. Der Wald wird seit Jahrzehnten nur noch sehr wenig und nur noch für den Eigenbedarf wirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die standortkundliche Kartierung zeigt Hochmontane Tannen-Buchenwälder (18w, 20, 20C), Tannen-Fichten-Wald (50, 51) und Fichten-Wald (53, 60*)</p>	
	Spezifisches Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung einer Naturwaldfläche, in der die regionaltypischen Tannen-Fichtenwälder bzw. Fichtenwälder (Einheiten 50, 51, 53, 60*) repräsentiert sind. - Gewährleistung eines ruhigen Lebensraumes für gefährdete Tierarten <p>Weitere Konkretisierung im Rahmen vertraglicher Sicherung.</p>	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufrechterhaltung der Wildruhezone zur Reduktion von Störungen (vgl. Kap. 3.2.3.4). <p>Nach allfälliger vertraglicher Sicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine waldbaulichen Eingriffe ausser allenfalls in Randgebieten - Beschilderung und Markierung der Reservatsfläche. 	
	Vorgehen / Federführung	Bereinigung der Perimeter mit den Waldeigentümern	KFA V
		Regelung der Bewirtschaftung in Grenzzonen (an Waldrändern u.a.)	KFA V
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V
		Langfristiger Vertrag mit den Waldeigentümern	KFA V
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V
	Termine		
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster		

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 1.6: Naturwaldreservat Mittagberg, Starkenbacher Wald	
	Spezifische Ausgangslage	Das Gebiet ist Teilfläche des sehr grossen, möglichen Waldreservates, das seinen Kern in der Gemeinde Amden hat. Die Teilfläche ist als mögliches Naturwaldreservat bezeichnet und hat gemäss kantonalem Konzept nur zweite Priorität. Sie weist bescheidene Flächen der kantonal seltenen Bergahornwälder (24+) auf. Es kommen Haselhuhn und ev. auch Waldschnepfen vor. Das Gebiet stellt einen wichtigen Sommerlebensraum für Rothirsche, Gämsen und Rehe dar. Der südlich exponierte Teil des Naturwaldreservates bildet zudem einen wertvollen und häufig bezogenen Winterlebensraum dieser Huftierarten. Standortskundlich kartiert wurden Hochmontane Tannen-Buchenwälder (18M, 20, 20C) und Tannen-Fichten-Wald (50*)	
	Spezifisches Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der vorkommenden Ahorn-Buchenwälder (kantonal sehr selten) in ihrer natürlichen Ausprägung. - Gewährleistungen eines ruhigen Lebensraumes für gefährdete Tierarten wie Haselhuhn. Weitere Konkretisierung im Rahmen vertraglicher Sicherung.	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	Nach allfälliger vertraglicher Sicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Keine waldbaulichen Eingriffe ausser allenfalls in Randgebieten - Beschilderung und Markierung der Reservatsfläche. 	
	Vorgehen / Federführung	Bereinigung der Perimeter mit den Waldeigentümern	KFA V
		Regelung der Bewirtschaftung in Grenzzonen (an Waldrändern u.a.)	KFA V
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V
		Langfristiger Vertrag mit den Waldeigentümern	KFA V
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V
Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster		

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Vorrang Natur und Landschaft				
Beschreibung	Titel	Naturnahe, artenreiche Waldbiotope		Nr. VN 2
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann	Blüemliholz	VN 2.1
		Alt St. Johann	Scharten – Raam – Chopf	VN 2.2
		Alt St. Johann	Hüsliweid	VN 2.2
		Alt St. Johann	Hinter Herrenwald (Egg)	VN 2.2
		Alt St. Johann	Rainhalden	VN 2.2
		Alt St. Johann	Thurwies/Lau	VN 2.2
		Alt St. Johann	Auenwälder an der Thur	VN 2.3
		Alt St. Johann, Wildhaus	Moorrandwälder an den Schwendiseen	VN 2.4
		Alt St. Johann	Bergföhrenwälder am Schwendigrat	VN 2.5
Alt St. Johann	Waldweiher auf dem Lauiberg	VN 2.6		
Ausgangslage	Im Gebiet gibt es verschiedene naturnahe, artenreiche Waldbiotope, mit besonderen Naturwerten. Sie werden aufgrund ihrer Grösse und Zielsetzung nicht als Sonderwaldreservat oder Naturwaldreservat vorgeschlagen. Es sind in der Regel kleinere Flächen, die starken äusseren Einflüssen unterworfen sein können.			
Konflikt				
Ziel / Absichten	Erhaltung und Förderung der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt Schutz bedrohter oder sehr seltener Waldgesellschaften vor Beeinträchtigungen.			
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Pflegeeingriffe zur Förderung der Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten.		
	Finanzierung	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten		
	Vorgehen / Federführung	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten		
	Termine			
	Beteiligte	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten		
Grundlagen	Dokumente	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten		
	Karte	Siehe Präzisierungen zu einzelnen Objekten		

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 2.1: Blüemliholz	
	Spezifische Ausgangslage	Die Schutzverordnung Alt St. Johann bezeichnet in Art. 10 Abs. 2 das Blüemliholz als «Waldbiotop». Das Gebiet zeichnet sich (gemäss SVo) durch besonders artenreiche Waldbestände aus.	
	Spezifisches Ziel	Eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- / Sträucherarten und seltenen Bodenpflanzen muss erhalten bleiben.	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	Jungwaldpflege, Durchforstung und Verjüngung gemäss einem zu erstellenden Pflegeplan	
	Finanzierung	- Holzertrag - Evtl. Naturschutzprojekt NHG (Art. 13, 14a, 18d, 23c)	
	Vorgehen / Federführung	Nötige Pflegemassnahmen festlegen (Pflegeplan)	Revierförster
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V, ARE
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster
		Aufsicht, Kontrolle regeln	KFA V, ARE
Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Raumentwicklung ARE		
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999	
	Karte	- Plan Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999	

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 2.2: Scharfen – Raam – Chopf, Hüsliwald, Hinter Herrenwald (Egg), Rainhalden, Thurwies/Lau	
	Spezifische Ausgangslage	Die Schutzverordnung Alt St. Johann bezeichnet in Art. 15 «spezielle Biotope» die sowohl den Wald wie auch Wiesen und Weiden betreffen. Gemäss SVo sind es Gebiete mit einer besonderen Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren.	
	Spezifisches Ziel	Der Wert dieser Schutzgebiete muss gewahrt werden. Jegliche Tätigkeiten und Massnahmen, die den Charakter dieser Schutzgebiete nachhaltig belasten, sind untersagt.	
	Spezifische Massnahmen	Jungwaldpflege, Durchforstung und Verjüngung sowie allenfalls Schaffung spezieller Kleinstrukturen gemäss zu erstellendem Pflegeplan	
	Finanzierung	- Holzertrag - Evtl. Naturschutzprojekt NHG (Art. 13, 14a, 18d, 23c)	
Vorgehen / Koordination	Vorgehen / Federführung	Erarbeitung eines «Pflegeplanes», der das Offenland und den Wald umfasst	Revierförster
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V, ARE
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster
		Aufsicht, Kontrolle regeln	KFA V, ARE
	Termine		
	Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Raumentwicklung ARE	
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999	
	Karte	- Plan Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999	

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 2.3: Auenwälder an der Thur		
	Spezifische Ausgangslage	Die kleinen Auenwälder an der Thur sind Teil eines grösseren Gebietes, welches gemäss kantonalem Richtplan als Lebensraum Gewässer/Auen wichtig ist. Kleine Restbestände weisen noch eine typische Auerwaldvegetation und –struktur auf. In der Vergangenheit wurden bereits Aufwertungsmassnahmen im Sinne des Auenschutzes ausgeführt.		
	Spezifisches Ziel	Erhaltung und Förderung der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung der Ufervegetation, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhalts.		
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	Förderung der Zielbaumarten durch positive oder negative Auslese, Waldrandpflege, weitere (gemäss BUWAL 1999)		
	Finanzierung	- Holzertrag - Evtl. Naturschutzprojekt NHG (Art. 13, 14a, 18d, 23c)		
	Vorgehen / Federführung	Nötige Pflegemassnahmen festlegen	Revierförster	
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V, ARE	
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster	
		Aufsicht, Kontrolle regeln	KFA V, ARE	
Termine				
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Raumentwicklung ARE			
Grundlagen	Dokumente	- BUWAL 1999: Bewirtschaftungskonzept für Auenwälder. Vollzug Umwelt - Projekt «Toggenburger Moore und Weiher»		
	Karte			

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 2.4: Moorrandwälder an den Schwendiseen	
	Spezifische Ausgangslage	Die kleinen Waldflächen am Schwendisee liegen auf Hochmooren und Flachmooren von nationaler Bedeutung. Die Gebiete, wo der Naturschutz gegenüber der Erholungsnutzung Vorrang hat, sind in einem Nutzungskonzept bezeichnet worden.	
	Spezifisches Ziel	Die Hoch und Flachmoore ungeschmälert erhalten, die standortheimische Tier- und Pflanzenwelt fördern und beeinträchtigte Moorbereiche regenerieren.	
	Spezifische Massnahmen	Auflichtung mittels Durchforstungen, Entbuschung, weitere	
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Holzertrag - Evtl. Naturschutzprojekt NHG (Art. 13, 14a, 18d, 23c) 	
Vorgehen / Koordination	Vorgehen / Federführung	Nötige Pflegemassnahmen festlegen	KFA V, Rvf.
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V, ARE
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster
		Aufsicht, Kontrolle regeln	KFA V, ARE
	Termine		
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Raumentwicklung ARE		
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungskonzept Schwendiseen - BUWAL 1992-2002: Handbuch Moorschutz in der Schweiz. Grundlagen, Fallbeispiele. 2 Ordner und Nachträge 1992-2002 	
	Karte		

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 2.5: Bergföhrenwälder am Schwendigrat	
	Spezifische Ausgangslage	Das Vorkommen von Alpenrosen-Bergföhrenwäldern am Schwendigrat ist eine seltene Besonderheit. Die auf der Kuppe angrenzenden Waldsimsen Tannen-Buchenwälder (artenarme Ausbildung 1h, trockenste noch buchenfähige Gräte der obermontanen Stufe) sind kantonal sehr selten anzutreffen. Im selben Gebiet kommen Hasel- und Birkhuhn vor.	
	Spezifisches Ziel	Fortbestand der Alpenrosen-Bergföhrenwälder sowie der Höhengestaltung des Schneesimsen-Buchenwaldes, die aus gesamtschweizerischer Sicht sehr selten sind. Erhaltung und Förderung der gebietstypischen Pflanzenwelt.	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	Förderung der Zielbaumarten durch positive oder negative Auslese	
	Finanzierung	- Holzertrag - Evtl. Naturschutzprojekt WaG (Art. 38 Abs. 2 und 3)	
	Vorgehen / Federführung	Nötige Pflegemassnahmen festlegen	Revierförster
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster
		Aufsicht, Kontrolle regeln	KFA V
Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster		
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten	
	Karte	- Kantonsforstamt St. Gallen KFA SG 2003: Waldstandortkartierung des Kantons St. Gallen.	

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu VN 2.6: Waldweiher auf dem Lauiberg	
	Spezifische Ausgangslage	Die zwei kleinen Weiher und Feuchtstellen auf dem Lauiberg sind wertvolle Lebensräume und Trittsteine für viele Tierarten.	
	Spezifisches Ziel	Erhaltung der Waldweiher. Förderung der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt.	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	Auflichtung der Bestände rund um die Weiher mittels Durchforstungen, Entbuschung, weitere	
	Finanzierung	- Holzertrag - Evtl. Naturschutzprojekt NHG (Art. 13, 14a, 18d, 23c)	
	Vorgehen / Federführung	Nötige Pflegemassnahmen festlegen	Revierförster
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V, ARE
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V, ARE
Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Raumentwicklung ARE		
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten	
	Karte		

3.2.2.3 Vorrangfunktion Erholung (VE)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Vorrang Erholung					
Beschreibung	Titel	Wald mit intensiver Erholungsnutzung		Nr. VE 1	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Eggenwäldli		VE 1.1
		Wildhaus, Alt St. Johann	Schwendiseen		VE 1.2
	Ausgangslage	Die bezeichneten Waldstücke werden auch abseits der Wege und Strassen stark begangen oder zum Picknicken benutzt und haben eine besondere Anziehungskraft für Waldbesucher. Für das Gebiet an den Schwendiseen wurden die Zonen für den Naturschutz und für die Erholung abgegrenzt sowie die Nutzung geregelt.			
	Konflikt				
Ziel / Absichten	Die Waldbesucher finden einen gepflegten Wald in einem stabilen Zustand ohne herumliegende Abfallresten, und soweit möglich mit eindrücklichen, attraktiven Einzelbäumen und Pflanzenarten vor.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Jungwaldpflege, Durchforstung, Schlagräumung - Laufender Unterhalt der Infrastrukturen - Laufende Abfallentsorgung - Massnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen von Naturwerten. 			
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Holzertrag - Gemeinden - Nutzniesser 			
	Vorgehen / Federführung	Nötige Pflegemassnahmen und laufende Unterhaltmassnahmen festlegen	Gemeinde, Rvf.		
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	Gemeinde, Nutzniesser		
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster		
		Aufsicht und Kontrolle regeln	Gemeinde		
	Termine				
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Revierförster, Gemeinde, Nutzniesser				
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten - Nutzungskonzept Schwendiseen 			
	Karte				

3.2.3 Spezielle Funktionen

3.2.3.1 Spezielle Funktion Schutz vor Naturgefahren (S)

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Schutz vor Naturgefahren						
Beschreibung	Titel	Sicherheitsholzerei entlang Kantonsstrassen		Nr.	S 1	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann	Burg		S 1.1	
		Wildhaus	Bluetlosen		S 1.2	
		Alt St. Johann, Wildhaus	Wildhuser Thur		S 1.3	
Ausgangslage	<p>Schräggewachsene und absterbende Bäume ob der Strassen gefährden den Verkehr. Schräggewachsene, dicke Bäume unter der Strasse können beim Umstürzen die Fahrbahn wegweissen. Die zur Schonung der Strassenanlagen (z.B. Geländer, Leitplanken) erforderliche Vorsicht und die Verkehrsregelung verteuert die Holzerei an öffentlichen Strassen. Vielerorts wurde deshalb seit Jahrzehnten nicht mehr geholt.</p> <p>Grundsätzlich ist der Waldbesitzer für den Zustand und die Sicherheit des von ihm gepflegten Waldes verantwortlich. Er sorgt dafür, dass im Rahmen seiner forstlichen Tätigkeiten kranke und schlechtstehende Bäume entlang den Strassen entfernt werden. Für die Verkehrssicherheit der Strassen ist das Strasseninspektorat verantwortlich.</p> <p>Für die vom Forstdienst zusammen mit dem Strassenkreisinspektor angeordneten forstlichen Massnahmen sind die nach Abzug der forstlichen Bundes- und Kantonsbeiträge und sowie eines angemessenen Anteils des Strasseninspektorates verbleibenden Kosten in der Regel durch den Waldeigentümer zu tragen. Bei sämtlichen Holzschlägen entlang von Kantonsstrassen übernimmt der Strassenunterhaltsdienst die Sicherung und eine allfällige Sperrung der Strasse (vgl. Merkblatt des TBA Sicherheits-Holzschläge entlang von Kantonsstrassen).</p>					
Konflikt						
Ziel / Absichten	Abwendung von Gefahren, die durch instabile Bäume entstehen.					
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Stabilitätsdurchforstungen, insbesondere Nutzung schräggewachsener und absterbender Bäume an Kantonsstrassen.				
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Holzertrag - Kantonales Tiefbauamt TBA Strassenkreisinspektorat - Waldeigentümer 				
	Vorgehen / Federführung	Nötige Pflegemassnahmen und laufende Unterhaltsmassnahmen festlegen			Rvf., Strassenkreisinspektorat	
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen			Strassenkreisinspektorat	
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln			Revierförster	
		Aufsicht und Kontrolle regeln			Rvf., Strassenkreisinspektorat	
Termine						
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Revierförster, Strassenkreisinspektorat					
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Tiefbauamt Kanton St. Gallen 2004: Merkblatt Sicherheits-Holzschläge entlang von Kantonsstrassen - Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten 				
	Karte					

3.2.3.2 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport					
Beschreibung	Titel	Wald an Zeltlagerplätzen		Nr.	E 1
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Keine Objekteinträge im Plan	–		
	Ausgangslage	<p>Eine grosse Zahl von Gruppen suchen alljährlich nach Möglichkeiten für Zeltlager innerhalb des Perimeters. Es gibt verschiedene Plätze, die häufig für Zeltlager genutzt werden. Die Nachfrage kann aber nur teilweise befriedigt werden.</p> <p>Es ist erwünscht, dass Lager grösserer Gruppen immer wieder am selben Ort und auf wenige Gebiete konzentriert durchgeführt werden. Bei Anfragen soll konkret auf diese Plätze verwiesen werden können.</p>			
	Konflikt				
	Ziel / Absichten	Ein angemessenes Angebot an Zeltlagerplätzen für organisierte Gruppen, das den Bedürfnissen der Gäste gerecht wird und den Wald als Lebensraum nicht beeinträchtigt. Vermeidung, dass beliebig weitere Lagerplätze entstehen.			
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Vorbehältlich erforderlicher Verfahren: - Der Erholungsnutzung angepasste Waldpflege und Holznutzung in Wäldern an Zeltlagerplätzen - Schaffung der nötigen Infrastrukturen - Abfallentsorgung			
	Finanzierung	Selbsttragende Vermarktung			
	Vorgehen / Federführung	Regionales Konzept erarbeiten		Regionalplanungsgruppe Toggenburg	
		Nutzungskonzepte für die einzelnen Vorhaben erstellen		Regionalplanungsgruppe Toggenburg	
		Entscheid über Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit		ARE	
		Realisierung und Entschädigung mit den betroffenen regeln		Regionalplanungsgruppe Toggenburg	
		Bekanntmachung		Regionalplanungsgruppe Toggenburg	
		Nötige Pflegemassnahmen und laufende Unterhaltsmassnahmen festlegen		Anbieter	
		Aufsicht und Kontrolle regeln		Anbieter	
Termine					
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Regionalplanungsgruppe Toggenburg, ARE				
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten - Regionalplanungsgruppe Toggenburg: Zeltlagerplätze im Toggenburg			
	Karte				

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport						
Beschreibung	Titel	Wanderwegnetz		Nr.	E 2	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wanderweg geplant:				
		Wildhaus	Teselbrunnen – Langenboden (Pkt. 1442)		E 2.1.1	
		Alt St. Johann	Weg zum Kreuz Wisswand		E 2.1.2	
		Wanderweg ausbauen:				
		Wildhaus	Rundweg Gamplüt – Gamplüterstein		E 2.2.1	
Ausgangslage	<p>Unterhalt und notwendige Sanierungen am Wanderwegnetz werden laufend gemacht.</p> <p>Die zur Zeit signalisierten Wege sind der kantonalen Wanderkarte angepasst. Die Wanderkarte Toggenburg wurde gedruckt, bevor die Anpassungen des Kurvereins Alt St. Johann Unterwasser gemacht wurden. Wege, die nicht mehr benutzt oder dem Wild und Wald schaden oder teilweise bis dreifach zum gleichen Ziel führten, wurden nicht mehr markiert und aus der Karte gestrichen.</p> <p>Jede Änderung des Wanderwegnetzes setzt ein Teilstrassenplanverfahren nach Strassengesetz voraus.</p> <p>Ein gewünschter neuer Wanderweg und Waldlehrpfad Kochler, Gemeinde Wildhaus, steht in Konflikt mit der Ausscheidung einer Wildruhezone (vgl. Kap. 3.2.4).</p>					
Konflikt						
Ziel / Absichten	Ein gut unterhaltenes Wegnetz, das den veränderten Verhältnissen angepasst ist, wobei neue Wanderwege nur geschaffen werden, wenn zugleich wenig attraktive Wege aufgehoben werden. Mit der nächsten Neuauflage wird die Wanderkarte aktualisiert. Liegen Wanderwege auf Waldstrassen, Maschinen- oder Rückewegen, bleibt das Nutzungsrecht der Waldeigentümer unangetastet.					
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Guter Unterhalt der Wege, Wegweiser und Markierungen. Vorbehältlich erforderlicher Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung des geplanten Wanderweges (Tesel, E 2.1.1) - Der Weg zum Kreuz Wisswand (E 2.1.2) soll als Wanderweg wieder reaktiviert jedoch nicht signalisiert und nicht in die Wanderkarte aufgenommen werden. - Beim Rundweg Gamplüt – Gamplüterstein (E 2.2.1): Ausbau auf Kinderwagen-Standard, ca. 1.5 m breit und eingekiest unter Einhaltung der bestehenden Linienführung. 				
	Finanzierung	Anbieter (Kurvereine)				
	Vorgehen / Federführung	Neue Wanderwegvarianten mit Eigentümern absprechen			Kurvereine	
		Planverfahren für neue Wege einleiten			Kurvereine	
		Entscheid über Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit			ARE	
		Neue Wege in Wanderkarten nachführen			Kurvereine	
Termine						
Beteiligte	Direkt betroffene Grundeigentümer, Revierförster, Kur- und Verkehrsvereine, Gemeinden, ARE					
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten				
	Karte	- Wanderkarte Toggenburg 1:25'000. Hrsg: Kurvereine Wildhaus, Alt St. Johann-Unterwasser, Stein, Nesslau-Neu St. Johann, Krummenau, Ennetbühl, Amden.				

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport					
Beschreibung	Titel	Bike-Wegnetz		Nr.	E 3
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Bike-Weg geplant:			
		Alt St. Johann	Verbindung Iltios/Selamatt – Unterwasser/ Alt St. Johann		E 3.1
	Ausgangslage	<p>Die Bike Karte Toggenburg besteht seit 2 Jahren. Für den Tourismus Toggenburg ist dies ein weiterer Stein im Angebot eines gesamten Puzzles. Der Biker befindet sich auf mit allen Betroffenen (KFA V, J+F, ARE, Gemeinden) abgesprochenen Routen. Die Routen werden grösstenteils von den Bikern eingehalten. Unterhalt und notwendige Sanierungen am Bike-Wegnetz werden laufend gemacht.</p> <p>Das aktuelle Wegnetz weist aus Sicht der Biker erhebliche Mängel auf. Daher wurden diverse ergänzende Strecken vorgeschlagen, diskutiert und mit anderen Interessen abgewogen (vgl. Sitzungsprotokolle):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite Zustimmung bei den betroffenen Kreisen findet die Route Iltios – Unterwasser / Selamatt – Alt St. Johann (siehe Präzisierungen zu diesem Objekt auf der folgenden Seite) - Die Route Neuenalp-Unterstofel – Rotenstein – Muggenboden steht in Konflikt mit dem Interesse am Schutz des Lebensraumes. Der offene Konflikt wird auf dem Plan und einem Objektblatt (vgl. Kap. 3.2.4, Objekt K 3) als «Objekt mit ungelöstem Konflikt» dargestellt. - Die vorgeschlagenen Routen <ul style="list-style-type: none"> - Breitenalp – Strichboden – Selunwald – Hofstatt – Starkenbach, - Zinggen – Iltios (auf Verbindungs-Skipiste) - Oberdorf – Klegerweid – Rosswald – Sägenboden wurden nach eingehender Interessenabwägung abgelehnt. <p>Die von Seiten des Auerhuhn-Schutzes geforderte saisonale Schliessung der Route Starkenbach – Amden betrifft mit der Vorderhöhistrasse grösstenteils Gebiete ausserhalb des WEP-Perimeters (und auch ausserhalb des Forstkreises). Es muss in die Zuständigkeit des Forstkreises 4 übergeben werden. Allfällige Massnahmen für die Vorderhöhistrasse müssen auf Toggenburger Gebiet (Leistbachstrasse) allerdings mitgetragen und unterstützt werden (Koordination).</p>			
Konflikt					
Ziel / Absichten	Ein gut unterhaltenes Wegnetz, das sowohl dem Sport und Tourismus wie auch den wichtigen Lebensräumen für Wildtiere gerecht wird.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Guter Unterhalt der Wege, Wegweiser und Markierungen. Vorbehältlich erforderlicher Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung des geplanten Bike-Weges (siehe Präzisierung auf folgender Seite) 			
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Regionalplanungsgruppe (Bikeplanung) - Anbieter (Einzelobjekt Iltios – Unterwasser / Selamatt – Alt St. Johann) 			
	Vorgehen / Federführung	Siehe Präzisierungen zu Objekt E 3.1			
	Termine				
	Beteiligte	Siehe Präzisierungen zu Objekt E 3.1			
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten			
	Karte	- Bike-Routen Toggenburg, Ausgabe 2002. Hrsg. Regionalplanungsgruppe Toggenburg und Toggenburg Tourismus			

Beschreibung	Titel	Präzisierung zu E 3.1: Iltios/Selamatt – Unterwasser/Alt St. Johann	
	Spezifische Ausgangslage	Die Arbeitsgruppe diskutierte die Routen-Vorschläge Selamatt – Alt St. Johann und Iltios – Unterwasser. Auch die Variante, den geplanten Schlittelweg (vgl. Objekt E 5.1) als Bike-Weg zu nutzen, wurde eingebracht. Ergebnis der Arbeitsgruppe war der Konsens, dass alle Beteiligten der Schaffung einer neuen Bike-Route vom Raum Selamatt/Iltios hinunter ins Tal zustimmen können. Eine konkrete Linienführung konnte nicht festgelegt werden. Die Initianten streben nach wie vor zwei Verbindungswege (Selamatt – Alt St. Johann und Iltios – Unterwasser) an. Entschädigungsfragen und Haftungsfragen im Falle der Schaffung einer neuen Route wurden bisher noch nicht geklärt.	
	Spezifisches Ziel	Ermöglichung einer Talabfahrt vom Raum Iltios / Selamatt nach Unterwasser / Alt St. Johann abseits der Teerstrasse.	
Vorgehen / Koordination	Spezifische Massnahmen	Vorbehältlich erforderlicher Verfahren: - Schaffung Bike-Weg - Ausschilderung der Strecke	
	Vorgehen / Federführung	Eine mit allen Beteiligten bereinigte Route ausarbeiten.	Anbieter, Bergbahnen
		Nutzungskonzept erstellen mit Bezeichnung der notwendigen Hinweistafeln, Markierungen und Weideübergänge, Regelung des Unterhaltes	Anbieter, Bergbahnen
		Entscheid über Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit	ARE
		Regelung Finanzierung	Anbieter, Bergbahnen
		Neue Wege mit Eigentümern absprechen. Soweit möglich realisieren. Wegmarkierungen anbringen	Anbieter, Bergbahnen
		Weg in Bike Karten nachführen	Regionalplanungsgruppe Toggenburg
Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Grundeigentümer, Revierförster, Bergbahnen, Amt für Raumentwicklung, Regionalplanungsgruppe, Amt für Jagd und Fischerei, Gemeinde Alt St. Johann		

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport						
Beschreibung	Titel	Schneeschuh-Route		Nr.	E 4	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Schneeschuh-Route:				
		Alt St. Johann	Selamatt			E 4.1
		Alt St. Johann	Iltios			E 4.2
	Ausgangslage	Die Routenwahl individueller Schneeschuhläufer ist schwierig zu beeinflussen. In den Gebieten Selamatt und Iltios sind aber Schneeschuh-Routen bezeichnet worden, womit insbesondere geführte Gruppen in Gebiete gelenkt werden, welche mit Natur- und Wildschutz verträglich sind. Eine gewünschte Route im Gebiet Gamplüt, Gemeinde Wildhaus, steht in Konflikt mit der Ausscheidung einer Wildruhezone im Gebiet Kochler (vgl. Kap. 3.2.4, Objekt K 1). Unter Federführung der Regionalplanungsgruppe und Mitwirkung von Toggenburg Tourismus wird zur Zeit an einer Schneeschuhlauf-Planung gearbeitet.				
Konflikt						
Ziel / Absichten	Ermöglichung des Schneeschuhlaufens in attraktiven Gebieten, ohne dass dabei die Lebensräume von Wildtieren erheblich gestört werden. Dazu soll zur bestehenden Route Selamatt eine Schneeschuhroute im Raum Iltios geschaffen werden. Besucher, die über naturverträglichen Wintertouren informiert sind.					
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Vorbehältlich erforderlicher Verfahren: - Beschilderung der Routen - Abgabe von Merkblättern/Flyern zum Thema naturverträgliche Wintertouren				
	Finanzierung	Anbieter, Bergbahnen, Kurvereine				
	Vorgehen / Federführung	Für neue Routen Nutzungskonzept erstellen			Bergbahnen, Kurverein	
		Entscheid über Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit			ARE	
		Bekanntmachung der Routen bei den Anbietern			Bergbahnen, Kurverein	
		Beschilderung der Routen			Bergbahnen, Kurverein	
		Aufnahme in Wintersportkarte			Bergbahnen, Kurverein	
Termine						
Beteiligte	Direkt betroffene Grundeigentümer, Revierförster, ARE, Amt für Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaften, Kurverein, Bergbahnen					
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten				
	Karte	- Langlauf Loipenplan 1:25'000, Winterwanderwege, Schlitteln Toggenburg. Hrsg. Wildhaus-Unterwasser-Alt St. Johann				

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport					
Beschreibung	Titel	Schlittel- und «Fun»-Weg		Nr.	E 5
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Schlittelweg geplant:			
		Alt St. Johann	Selamatt – Alt St. Johann		E 5.1
		Wildhaus	Schlittel- und «Fun»-Weg Oberdorf – Wildhaus		E 5.2
	Ausgangslage	<p>Das Angebot Schlitteln wird vom heutigen Obertoggenburger Gast mit vielen Familien bereits heute stark benützt. In Unterwasser, auf der Gamplüt und im Oberdorf bestehen einzelne Schlittelwege, die teils durch den Autoverkehr behindert werden. Für Autos nicht zugängliche Schlittelwege sind ein Bedürfnis der Gäste.</p> <p>Ein Schlittelweg Selamatt – Alt St. Johann (Objekt E 5.1) würde weitgehend auf bestehenden Wegen angelegt. Gegen dieses Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es werden Bedenken bezüglich Sicherheit angemeldet. Zudem dürfte die Präparation des Schlittelweges im Wald aufgrund von Ästen, Nadeln etc. schwierig sein. Der Pfruendwald / Spennwald, der allenfalls durchquert werden müsste, ist in der Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann als Wald- und Wildschutzgebiet ausgeschieden.</p> <p>Mit einem befestigten Weg von der Bergstation der 4er-Sesselbahn Wildhaus-Oberdorf bis zur deren Talstation (Objekt E 5.2) könnten zwei touristische Probleme auf einmal gelöst werden und notwendige Mehrfrequenzen auf der Sesselbahn und im Bergrestaurant erzielt werden. Die Idee geht von einem befestigten, trassierten Weg aus, der im Winter als Schlittelweg benützt werden kann und im Sommer mit irgendeinem «Fun-Vehikel» befahrbar ist.</p>			
Konflikt					
Ziel / Absichten	Ermöglichung von Schlittelabfahrten von Selamatt nach Alt St. Johann sowie Ermöglichung von Abfahrten von Oberdorf nach Wildhaus mit Schlitten im Winter bzw. mit «Fun-Vehikeln» im Sommer.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Vorbehältlich erforderlicher Verfahren:			
		<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der Wege - Ausschilderung der Strecken 			
	Finanzierung	- Anbieter, Bergbahnen, Kurvereine			
	Vorgehen / Federführung	Eine mit allen Beteiligten bereinigte Route ausarbeiten. Bezeichnung der notwendigen Hinweistafeln, Markierungen und Sicherheitsvorkehrungen, Regelung des Unterhaltes		Anbieter, Bergbahnen, Kur- & Verkehrsvereine	
		Neue Wege mit Eigentümern absprechen.		Anbieter	
		Regelung Finanzierung		Anbieter, Bergbahnen, Kur- & Verkehrsvereine	
		Plan- / Bewilligungsverfahren einleiten inkl. allfälligem Antrag auf Änderung der Schutzverordnung (Aufhebung Wald- und Wildschutzgebiet)		Anbieter	
		Entscheid über Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit		ARE	
	Wege in Wintersportkarte nachführen		Kur- & Verkehrsvereine		
Termine					
Beteiligte	Direkt betroffene Grundeigentümer, Revierförster, ARE, Amt für Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaften, Kur- & Verkehrsvereine, Bergbahnen				
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten			
	Karte	- Langlauf Loipenplan 1:25'000, Winterwanderwege, Schlitteln Toggenburg. Hrsg. Wildhaus-Unterwasser-Alt St. Johann			

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport					
Beschreibung	Titel	Winterwanderweg		Nr.	E 6
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Umnutzung Langlaufloipe zu Winterwanderweg:			
		Wildhaus	Schwendiseen – Oberdorf – Oelberg – Gamperfin		E 6.1
	Ausgangslage	Im Gebiet Schwendisee – Oberdorf – Oelberg – Gamperfin würde ein Winterwanderweg bedeutend mehr Besuchern dienen als die derzeitige Langlaufloipe. Gegen das Anliegen bestehen aus der Sicht Wild- und Naturschutz keine Einwände.			
	Konflikt				
Ziel / Absichten	Umnutzung der Langlaufloipe Schwendiseen – Oberdorf – Oelberg – Gamperfin zu Winterwanderweg				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Guter Unterhalt der Wege, Wegweiser und Markierungen.			
	Finanzierung	Anbieter			
	Vorgehen / Federführung	Neuer Winterwanderweg mit Eigentümern absprechen		Anbieter	
		Wegmarkierungen anpassen		Anbieter	
		Wintersportkarte anpassen		Kur- & Verkehrsvereine	
	Termine				
Beteiligte	Direkt betroffene Grundeigentümer, Revierförster, Kur- & Verkehrsvereine				
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten			
	Karte	- Langlauf Loipenplan 1:25'000, Winterwanderwege, Schlitteln Toggenburg. Hrsg. Wildhaus-Unterwasser-Alt St. Johann			

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport						
Beschreibung	Titel	Aussichtspunkte		Nr.	E 7	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Gamplüterstein		E 7.1	
		Wildhaus, Alt St. Johann	Seichberg mit Blick auf Schwendiseen		E 7.2	
		Wildhaus	Langenboden		E 7.3	
		Alt St. Johann	Kreuz Mittelberg		E 7.4	
		Alt St. Johann	Kreuz Wisswand		E 7.5	
Ausgangslage	Es gibt verschiedene attraktive Aussichtspunkte mit Sicht ins Rheintal, Churfürsten oder Alpsteingebiet, die ohne Eingriffe allmählich von Gehölzen überwachsen werden.					
Konflikt						
Ziel / Absichten	Erhaltung geeigneter Orte im Wald als permanente Aussichtspunkte.					
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Freihaltung der Aussicht durch das Zurückschneiden von Gehölzen - Unterhalt der Zugangswege - Markierung der Zugangswege, mit Ausnahme von Objekt «Kreuz Mittelberg» (E 7.4) - Eintrag in Wanderkarte, mit Ausnahme von Objekt «Kreuz Mittelberg» (E 7.4) 				
	Finanzierung	Kurvereine				
	Vorgehen / Federführung	Aussichtspunkte mit Eigentümern absprechen. Soweit möglich realisieren.		Kur- & Verkehrsvereine		
		Wegmarkierungen anpassen		Kur- & Verkehrsvereine		
		In Wanderkarten nachführen.		Kur- & Verkehrsvereine		
Termine						
Beteiligte	Direkt betroffene Grundeigentümer, Revierförster, Kur- & Verkehrsvereine					
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten				
	Karte	- Wanderkarte Toggenburg 1:25'000. Hrsg: Kurvereine Wildhaus, Alt St. Johann-Unterwasser, Stein, Nesslau-Neu St. Johann, Krummenau, Ennetbühl, Amden.				

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport						
Beschreibung	Titel	Erlebnis- und Lehrpfade mit Installationen		Nr.	E 8	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Geplanter Spiel- und Erlebnisweg Munzenriet – Fuesselen – Vorder Schwendi			E 8.1
		Wildhaus, Alt St. Johann	Geplanter Klangweg Seegüetli über Dunkelboden bis Iltios			E 8.2
	Ausgangslage	Im Perimeter bestehen Projekte für Erlebnis- und Lehrpfade, bei denen unter Umständen auch im Wald spezielle Installationen zu liegen kommen können. Der Spiel- und Erlebnisweg Munzenriet – Fuesselen – Vorder Schwendi, eine Idee von Wildhaus Tourismus, will insbesondere die Jugend wieder mehr für die Natur begeistern. Die Spiele könnten jedes Jahr geändert werden. Der Weg bietet die Chance, den Waldbesuchern die vielfältigen Waldfunktionen bewusst zu machen. Der Klangweg Seegüetli über Dunkelboden bis Iltios ist ein Projekt des Vereins «KlangWeg Toggenburg». Es werden am bestehenden Wanderweg entlang von verschiedenen Künstlern verschiedene Klanginstallationen gebaut. Das Klanweg-Projekt steht zur Zeit bereits im Bewilligungsverfahren.				
	Konflikt					
Ziel / Absichten	Ermöglichung von attraktiven Erlebnis- und Lehrpfaden, die mit dem Waldeigentum, Wild- und Naturschutz verträglich sind.					
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Vorbehältlich erforderlicher Verfahren: Errichtung von Installationen für Erlebnisse, Spiel und Sport, von Sitzgelegenheiten, Informationstafeln und ähnlichem.				
	Finanzierung	Tourismus Wildhaus, Verein «KlangWeg Toggenburg»				
	Vorgehen / Federführung	Projekte mit Eigentümern absprechen. Bezeichnung der vorgesehenen Installationen und Markierungen, Regelung des Unterhaltes		Tourismus Wildhaus, Verein «KlangWeg Toggenburg»		
		Je nach Art der Installationen Bewilligungsverfahren einleiten		Anbieter		
		Entscheid über Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit		ARE		
		Realisierung		Tourismus Wildhaus, Verein «KlangWeg Toggenburg»		
	Termine					
Beteiligte	Betroffene Waldeigentümer, Kreisforstamt V, Revierförster, Tourismus Wildhaus, Verein «KlangWeg Toggenburg»					
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten				
	Karte	- Wanderkarte Toggenburg 1:25'000. Hrsg: Kurvereine Wildhaus, Alt St. Johann-Unterwasser, Stein, Nesslerau-Neu St. Johann, Krummenau, Ennetbühl, Amden.				

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport					
Beschreibung	Titel	Gebiete mit nationalen und regionalen Orientierungsläufen		Nr.	E 9
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann	Selamatt – Breitenalp		E 9.1
		Alt St. Johann, Wildhaus	Äpli – Thurwies		E 9.2
	Ausgangslage	Im Gebiet Selamatt – Breitenalp wurde für nationale und regionale Anlässe 1999 und 2002 eine OL-Karte erstellt. Das Gebiet Äpli – Thurwies wird für regionale Anlässe genutzt. Aus Sicht von Wild- und Naturschutz bestehen keine Einwände, wenn die festgelegten Perimeter weiterhin für OL genutzt werden. Im Gebiet Äpli – Thurwies soll der Burstel wie schon bisher als Sperrgebiet gelten.			
	Konflikt				
Ziel / Absichten	Ermöglichung von Orientierungsläufen in den festgelegten Gebieten. Nationale und regionale Orientierungsläufe im Gebiet Selamatt – Breitenalp bzw. regionale Orientierungsläufe im Gebiet Äpli – Thurwies sollen alle zwei bis drei Jahre möglich sein.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Kontaktnahme und Orientierung aller Betroffenen (Alpbewirtschafter, Amt für Jagd und Fischerei und Kreisforstamt V) bei Grossveranstaltungen - Prüfung der notwendigen Sperrgebiete bei Grossveranstaltungen. 			
	Finanzierung				
	Vorgehen / Federführung		Orientierung von Alpbewirtschafter, Amt für Jagd und Fischerei, Kreisforstamt V und Revierförster über geplante grosse Veranstaltungen, Bewilligungsverfahren einleiten	OL Regio Wil	
			Prüfung der notwendigen Sperrgebiete	Amt für Jagd und Fischerei	
			Durchführung	OL Regio Wil	
	Termine				
Beteiligte	Betroffene Alpbewirtschafter, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Jagd und Fischerei				
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten 			
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - OL Regio Wil: OL Karte Selamatt-Breitenalp - OL Regio Wil: OL Karte Äpli-Thurwies 			

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport				
Beschreibung	Titel	Bike-Rennen Itios – Unterwasser		Nr. E 10
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann	Bike-Rennen Itios – Unterwasser	
	Ausgangslage	Unterwasser Action Club (UWAC) möchte die jährliche Durchführung des Down-Hill sicherstellen. UWAC ist froh mit den Wald- und Landbesitzern eine gute Vereinbarung gefunden zu haben und möchte diese beibehalten. Die Rennstrecke durchquert einzig im letzten Drittel der Strecke den «Bähnlwald» in Unterwasser. Die bestehende Strecke bedingt keine festen baulichen Massnahmen.		
	Konflikt			
	Ziel / Absichten	Ermöglichung des Bike-Rennen Itios – Unterwasser auf der festgelegten Strecke.		
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Frühzeitige Kontaktnahme und Orientierung aller Betroffenen (Bewirtschafter, Revierförster und Kreisforstamt V)		
	Finanzierung			
	Vorgehen / Federführung	Orientierung von Bewirtschafter, Kreisforstamt V und Revierförster vor der Durchführung, Bewilligungsverfahren einleiten	UWAC	
		Durchführung	UWAC	
	Termine			
Beteiligte	Betroffene Alpbewirtschafter, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Jagd und Fischerei, Unterwasser Action Club UWAC			
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten		
	Karte			

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport				
Beschreibung	Titel	Alpinkspringen Mattenschanze		Nr. E 11
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Alpinkspringen Mattenschanze	
	Ausgangslage	UWAC möchte das Alpinkspringen auf der Mattenschanze in Wildhaus weiterhin durchführen. Die Skispringen finden auf der bestehenden Anlage statt.		
	Konflikt			
	Ziel / Absichten	Ermöglichung des Alpinkspringens auf der Mattenschanze im bisherigen Umfang.		
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Frühzeitige Kontaktnahme und Orientierung aller Betroffenen (Bewirtschafter, Revierförster und Kreisforstamt V)		
	Finanzierung			
	Vorgehen / Federführung	Durchführung auf bestehender Anlage im bisherigen Rahmen	UWAC	
	Termine			
	Beteiligte	Unterwasser Action Club UWAC		
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten		
	Karte			

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung und Sport				
Beschreibung	Titel	Skitouren-Route in Wildruhezone		Nr. E 12
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann	Starkenbach – Stöcken – Selun	E 12.1
		Alt St. Johann	Gluuristal	E 12.2
	Ausgangslage	Bei Skitouren von Starkenbach auf den Selun sowie ins Gluuristal werden bedeutende Wildeinstandgebiete und Lebensräume von Rauhfusshühnern durchquert (siehe Kap. 3.2.3.4). Die Routen sind seit Jahrzehnten begangen und sehr beliebt und sollen daher nicht mit Verboten unterbunden werden.		
	Konflikt			
Ziel / Absichten	Ermöglichung der Skitouren Starkenbach – Stöcken – Selun sowie im Gluuristal im bisherigen Rahmen. Besucher, die über naturverträglichen Skitouren informiert sind. SAC-Kodex wird eingehalten.			
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Bekanntmachung von Regeln und Tipps zum Thema naturverträgliche Wintertouren (SAC-Kodex)		
	Finanzierung	SAC		
	Vorgehen / Federführung	Bekanntmachung von Regeln und Tipps zu naturverträglichen Wintertouren (SAC-Kodex)	SAC, Kurvereine	
	Termine			
	Beteiligte	SAC, Kurvereine		
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten - Schweizer Alpen-Club SAC: Naturverträgliche Wintertouren, Regeln und Tipps 		
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Wanderkarte Toggenburg 1:25'000 mit Skitouren und Tourenbeschrieb. Hrsg: Kurvereine Wildhaus, Alt St. Johann-Unterwasser, Stein, Nesslau-Neu St. Johann, Krummenau, Ennetbühl, Amden. 		

3.2.3.3 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft					
Beschreibung	Titel	Förderungsgebiet für Auerwild (und Birkwild)		Nr. N 1	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Rosswald		N 1.1
		Alt St. Johann	Strichboden – Selunrugg		N 1.2
		Alt St. Johann	Selunwald im Alpbereich (oberer Rand der bestehenden Wildruhezone)		N 1.3
		Alt St. Johann	Engi – Lämبودen		N 1.4
Ausgangslage	Bei den «Förderungsgebieten für Auerwild (und Birkwild)» handelt es sich teilweise um Auerhuhnvorkommen, die im Konzept Waldreservate Kanton St. Gallen nicht berücksichtigt werden konnten. Im Auftrag der Schweizerischen Vogelwarte, Sempach, und dem Amt für Jagd und Fischerei, Kanton St. Gallen, wird für die Region Nordostschweiz ein Artenförderungsprojekt Auerhuhn erarbeitet, das neben Schutz- auch Massnahmenprioritäten festlegt.				
Konflikt					
Ziel / Absichten	Das Auerwild wird nach Möglichkeit durch die Aufwertung der Lebensräume mit entsprechenden Pflegeeingriffen in seinem Fortbestand gesichert. Der Schutz vor Störungen erfolgt bei Bedarf mit der Ausscheidung von Wildruhe-zonen sowie über Massnahmen in der Gemeinde-Schutzverordnung.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen zur Reduktion von Störungen: vgl. Kap. 3.2.3.4 - Massnahmen zur Lebensraumverbesserung: Wald licht halten und Beeren (in der Kraut- und Strauchschicht) fördern; Schlafbäume (v.a. alte Tannen) stehen lassen; Föhren- und Tannenverjüngung fördern 			
	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Holzertrag - Evtl. Naturschutzprojekt WaG (Art. 38 Abs. 2 und 3) 			
	Vorgehen / Federführung	Beurteilung der erforderlichen Massnahmen und Defizitschätzung	KFA V, Auerhuhn-gruppe Ostschweiz		
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V, Auerhuhn-gruppe Ostschweiz		
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster		
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V		
Termine					
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Kreisforstamt V, Revierförster, Auerhuhngruppe Ostschweiz, Regionalplanungsgruppe, Gemeinden.				
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Rudmann, F. 2001: Auerhuhn-Schutzkonzept Kanton St. Gallen. Wattwil - Robin K., Obrecht J.-M., Mollet P. 2004: Artenförderungsprojekt Auerhuhn – Regionaldossier 4aNord (Nordostschweiz). Bericht im Auftrag der Schweiz. Vogelwarte und des Kant. Amtes für Jagd und Fischerei St.Gallen. - Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten 			
	Karte				

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft					
Beschreibung	Titel	Förderung ökologisch wertvoller Waldränder		Nr.	N 2
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Waldränder an Naturschutzgebiete anstossend:			
		Alt St. Johann, Wildhaus	Diverse		N 2.1
		Waldränder gemäss Effor2-Projekt:			
		Alt St. Johann	Diverse		N 2.2
		Waldrand mit besonderer Bedeutung für das Wild:			
		Wildhaus	Oberboden – Schönenboden		N 2.3
Ausgangslage	Waldränder an Flächen gemäss GAöL anstossend:				
	Alt St. Johann, Wildhaus	Diverse		N 2.4	
	Bei den «ökologisch wertvollen Waldrändern» handelt es sich um Gebiete, die in Kombination mit dem angrenzenden Offenland besondere Bedeutung haben für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Verbesserung der Wildlebensräume, zur Verminderung von Wildschäden.				
	Bei den «Waldrändern an Naturschutzgebiete anstossend» (N 2.1) wurden alle Schutzgebiete gemäss der Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22.9.1999 sowie des Schutzverordnung-Entwurfs der Gemeinde Wildhaus berücksichtigt.				
	Der Waldrand Oberboden-Schönenboden (N 2.3) gehört zu einem wichtigen Wintereinstandgebiet für das Wild. Im Gebiet befindet sich eine durch die Hegegemeinschaft mitgetragene Rotwildfütterung.				
	Konflikt				
Ziel / Absichten	Erhaltung und Aufwertung der festgelegten Waldrandbereiche in ihrer Struktur und Vielfalt.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Dem Ausgangsbestand und dem Standort angepasste Pflegeeingriffe: Auflichtung des Baumbestandes mit Förderung von Lichtbaumarten; ins offene Land ragende Bäume entfernen; Jungwaldpflege mit Förderung von Strüchern und Lichtbaumarten; Einwuchs in Schutzgebiete entfernen.			
	Finanzierung	- Holzertrag Sowie allfällige Beiträge je nach Objekt: - Über Verträge Effor2 - Über Verträge GAöL - Über Naturschutzprojekte NHG oder WaG			
	Vorgehen / Federführung	Beurteilung der erforderlichen Massnahmen und Defizitschätzung, Entwurf Verträge oder Projekte	KFA V, Rvf.		
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	KFA V, ARE, Gemeinden		
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster		
		Aufsicht, Kontrolle und allfällige Erhebungen regeln	KFA V, Rvf., Gemeinden		
Termine					
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer und Anstösser, Gemeinden, Jagdgesellschaften, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Raumentwicklung ARE				
Grundlagen	Dokumente	- Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999 - effor2 Projekt Starkenbach - GAöL-Flächen-Verzeichnis - Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten			
	Karte	- Plan Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. Sept. 1999 - Plan Schutzverordnung-Entwurf der Gemeinde Wildhaus			

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft				
Beschreibung	Titel	Förderung von Lungenflechtenvorkommen		Nr. N 3
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann	Diverse	N 3.1
	Ausgangslage	Die Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>) ist eine bedrohte Flechtenart (verletzliche Art gemäss Roter Liste). Früher war sie in den tiefen Lagen von Europa weit verbreitet, heute ist sie in diesen Gebieten regional ausgestorben. Sie kommt in bestimmten Gebieten des Perimeters eingestreut an älteren Edellaubhölzern vor.		
	Konflikt			
	Ziel / Absichten	Erhaltung und Förderung der Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>).		
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Stehenlassen der Bäume mit Lungenflechten-Vorkommen bei forstlichen Eingriffen.		
	Finanzierung			
	Vorgehen / Federführung	Markierung der Bäume mit Lungenflechten-Vorkommen, wenn forstliche Eingriffe in den bezeichneten Gebieten vorgesehen sind	Revierförster	
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster	
	Termine			
	Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Kreisforstamt V, Revierförster		
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten		
	Karte			

3.2.3.4 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd					
Beschreibung	Titel	Wildruhezonen		Nr.	W 1
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildruhezone bestehend (SVo ASJ):			
		Alt St. Johann	Hofstatt – Rönen		W 1.1.1
		Alt St. Johann	Hinter Rossweid – Strichboden - Engi		W 1.1.2
		Alt St. Johann	Vorder Herrenwald – Zinggen - Schwiloch		W 1.1.3
		Alt St. Johann	Seichbergwald		W 1.1.4
		Alt St. Johann	Pfruendwald – Spennwald (reduzierter Perimeter gegenüber SVo ASJ)		W 1.1.5
		Wildruhezone geplant:			
		Alt St. Johann	Stöcken		W 1.2.1
		Alt St. Johann	Neuenalpispitz – Windenpass inkl. Hornwald		W 1.2.2
		Alt St. Johann	Gräppelenstein- Stöllen		W 1.2.3
		Alt St. Johann	Südhang Schwendigrat – Mittelberg		W 1.2.4
		Alt St. Johann	Gluuris – Rügglizimmer – Brisizimmer		W 1.2.5
		Wildhaus	Bodenweidli – Laufboden		W 1.2.6
		Wildhaus	Bannwald, nördl. Bodenalp (angepasster Perimeter)		W 1.2.7
		Wildhaus	Rosswald		W 1.2.8
	Alt St. Johann	Strichboden – Selunrugg		W 1.2.9	
Ausgangslage	<p>Die Ausscheidung von Wildruhezonen kann im vorbeugenden Sinn wie auch zur Lösung bereits bestehender Konflikte erfolgen. Es kann nicht darum gehen, in jedem Fall jegliche Störungen aus den Gebieten fernzuhalten, sondern allenfalls vorhandene Nutzungsinteressen zu lenken oder die Wildlebensräume nicht noch mit weiteren Störungen zu belasten.</p> <p>Die Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999 (SVo ASJ) weist bereits Wald- und Wildschutzgebiete aus, in denen zum Schutz der Wildtiere als auch der Waldbestände jegliche wintertouristische Beeinträchtigungen untersagt sind (Objekte W 1.1.1 bis W 1.1.4). Die Wildruhezone Pfruendwald – Spennwald (Objekt W 1.1.5) ist gegenüber dem Wald- und Wildschutzgebiet der SVo ASJ kleiner gefasst, um einem allfälligen touristischen Projekt (vgl. Kap. 3.2.3.2) nicht entgegenzuwirken.</p> <p>In Wildhaus und Alt St. Johann sollen weitere Gebiete als Wildruhezonen ausgeschieden werden (Objekte W 1.2.1 bis W 1.2.9).</p> <p>Eine gewünschte Wildruhezone im Gebiet Kochler steht in Konflikt mit dem Wunsch nach einem neuen Wanderweg und Waldlehrpfad sowie einer Schneeschuh-Route (vgl. Kap. 3.2.4).</p>				
Konflikt					
Ziel / Absichten	<p>Vitale Lebensbedürfnisse des Wildes (wildlebende Säugetiere und Vögel gemäss JSG) gewährleisten. Dazu gehören Nahrung, Ruhe, Fortpflanzung/Aufzucht, Bewegung.</p> <p>Keine Zunahme der durch Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen ausgelösten Störungen.</p>				

Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<p>Die Massnahmen sind am jeweiligen Schutzziel auszurichten und differenziert festzulegen. Es sind örtliche, zeitliche sowie aktivitätsbezogene Einschränkungen und Verbote denkbar. Auch Signalisationen und Markierungen sind für jede Wildruhezone separat zu prüfen bzw. sicherzustellen.</p> <p>Speziell in den Objekten Rosswald (W 1.2.8) und Strichboden – Selunrugg (W 1.2.9) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Waldarbeiten während der Balz- und Aufzuchtzeit von Auerhühnern (zw. April und Mitte Juli). <p>Speziell im Objekt Rosswald (W 1.2.8) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weil die Bodenbrüter (Auerhuhn, Haselhuhn und Waldschnepfe) sehr empfindlich auf Störungen reagieren, soll die Aufnahme eines Wegegebotes sowie eines Pilz- und Beerenpflückverbotes in die Gemeindefschutzverordnung geprüft werden. - Für das Monitoring der Lebensräume und der Tierbestände sind Bewilligungen zu erteilen. 	
	Finanzierung	- Signalisationen und Markierungen: Amt für Jagd und Fischerei	
	Vorgehen / Federführung	Vereinbarung der notwendigen Einschränkungen mit den Betroffenen	Amt für Jagd und Fischerei
		Bei Bedarf Erlass von Geboten und Verboten in den kommunalen Schutzverordnungen: Aufnahme in die neue Schutzverordnung Wildhaus, Anpassung der bestehenden Schutzverordnung Alt St. Johann.	Gemeinden
		Bekanntmachung der Regelungen; bei Bedarf Signalisation und Markierung der Ruhezeiten	Amt für Jagd und Fischerei
		Kontrolle	Amt für Jagd und Fischerei
Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Jagd und Fischerei, Gemeinden, Jagdgesellschaften, Auerhuhngruppe Ostschweiz		
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999 - Schutzverordnung-Entwurf der Gemeinde Wildhaus - Amt für Jagd und Fischerei 2003: Definition von Wildruhezeiten im Rahmen des WEP (Entwurf vom 29.10.2003) - Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten 	
	Karte	- Plan Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999	

3.2.3.5 Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope (D)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Denkmalschutz und Geotope					
Beschreibung	Titel	Kulturgut im Wald		Nr. D 1-3	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Ruine Wildenburg		D 1
		Alt St. Johann	Kalkofen Blüemliholz		D 2
		Alt St. Johann	Köhlerofen Neuenalpstrasse		D 3
	Ausgangslage	<p>Von den zahlenreichen geschützten Kulturgütern, die sich im Wald befinden, sind die Ruine Wildenburg (Objekt D 1), der Kalkofen Blüemliholz (Objekt D 2) und der Köhlerofen Neuenalpstrasse (Objekt D 3) diejenigen, wo für die kommenden Jahre Handlungsbedarf festgestellt wird.</p> <p>Die Spuren eines einstigen Kalkofens und eines Köhlerofens sind erhaltenswert. Auf eine «touristische Erschliessung» des Kalkofens Blüemliholz soll verzichtet werden, da das Gebiet heute störungsarm ist.</p>			
Konflikt					
Ziel / Absichten	<p>Erhaltung aller geschützten Kulturgüter im Wald gemäss Schutzverordnungen der Gemeinden. Insbesondere sollen noch heute erkennbare Zeugen längst vergangener Waldnutzungsformen für künftige Generationen instand gehalten werden. Angemessene, geregelte touristische Nutzung der Ruine Wildenburg (Objekt D 1) und des Köhlerofens Neuenalpstrasse (Objekt D 3).</p>				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<p>Ruine Wildenburg (D 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der auf den Burgmauern stockenden Bäume zur Erhaltung der Mauerreste; Erstellung von Schautafeln - Bei Bedarf Jungwaldpflege, Durchforstung, Schlagräumung, laufende Abfallentsorgung, Massnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen von Naturwerten. <p>Kalkofen Blüemliholz (D 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instandhaltung der Kalkofen-Überreste <p>Köhlerofen Neuenalpstrasse (D 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instandhaltung der Köhlerofen-Überreste - Informationstafel anbringen 			
	Finanzierung	- Gemeinden, Kurvereine			
	Vorgehen / Federführung	Beurteilung der erforderlichen forstlichen Massnahmen	KFA V, Rvf.		
		Regelung der Entschädigungen, finanzielle Mittel bereitstellen	Amt für Kultur, Gemeinden, Kurvereine		
		Realisierung der Massnahmen mit Waldeigentümer regeln	Revierförster		
		Aufsicht, Kontrolle	Gemeinden, Kurvereine		
	Termine				
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Kreisforstamt V, Revierförster, Gemeinden, Kurvereine				
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999 - Schutzverordnung-Entwurf der Gemeinde Wildhaus - Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten 			
	Karte	<ul style="list-style-type: none"> - Plan Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999 - Plan Schutzverordnung-Entwurf der Gemeinde Wildhaus 			

3.2.3.6 Spezielle Funktion Grundwasserschutz (G)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Grundwasserschutz					
Beschreibung	Titel	Quell- und Grundwasserschutzzonen		Nr.	G 1
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann, Wildhaus	Provisorische Grundwasserschutzzonen		
	Ausgangslage	<p>Im Wald des WEP-Perimeters liegen provisorische wie auch rechtskräftige Grundwasserschutzzonen. Bei der rechtskräftigen Festlegung der Schutzzonen werden die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung oft nicht abgeklärt und berücksichtigt. Werden die Schutzzonen definitiv, sind in der Regel bestehende, in diesen Zonen liegende Holzlagerplätze zu verlegen. Die massgebenden Punkte der Schutzzonenreglemente für die Waldwirtschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Schutzzonen S1 und S2 dürfen keine Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Es sollen deshalb keine Holzlagerplätze und forstliche Pflanzgärten in diesen Zonen angelegt werden. - Forstmaschinen sind ausserhalb der Schutzzonen S1 und S2 abzustellen. Das Betanken muss ausserhalb der Schutzzone erfolgen. - Forstwege in Schutzzonen sind mit einem Fahrverbot zu belegen (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet). Forstwege in der Zone S1 sind aufzuheben oder zu verlegen. Neue Forstwege sind grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 anzulegen. - Die Zone S1 ist von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern, welche die Fassungsanlagen beeinträchtigen oder gar zerstören können, freizuhalten. - Materialentnahmen (z.B. für Wegebau) und Deponien sind in Schutzzonen untersagt. - Im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und insbesondere in Schutzzonen sind Kahlschläge zu vermeiden, weil die damit verbundene grossflächige Mineralisation von Humus zu einer erheblichen Nitratbelastung führen kann. 			
	Konflikt				
	Ziel / Absichten	Schutz der Quellen und Grundwasservorkommen im Wald gemäss Schutzzonenreglementen ohne Beeinträchtigung der Waldwirtschaft.			
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Schutzzonenreglemente - Bei Bedarf Ersatz-Holzlagerplätze erstellen. 			
	Finanzierung	Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen: Träger der Wasserversorgung			
	Vorgehen / Federführung	Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen		Wasserversorgung	
		Auswirkungen auf Waldbewirtschaftung abklären; wenn nötig Ersatz-Lagerplätze planen.		Revierförster	
		Festlegung der Schutzzonen und Vollzug der Schutzzonenvorschriften		Politische Gemeinde	
		Erwerb der erforderlichen Rechte; finanzielle Mittel für Lagerplätze oder andere Eigentumsbeschränkungen bereitstellen		Träger der Wasserversorgung	
		Realisierung regeln		Revierförster	
Termine					
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, politische Gemeinde, Kreisforstamt V, Revierförster, Träger der Wasserversorgung				
Grundlagen	Dokumente				
	Karte	Alle rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und –areale sind in der Gewässerschutzkarte dargestellt. Die laufend aktualisierte Gewässerschutzkarte kann im Internet unter « www.afu.sg.ch > AFU-Karten > Gewässerschutzkarte» eingesehen und ausgedruckt werden.			

3.2.3.7 Spezielle Funktion Infrastruktur und Organisation (I)

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Infrastruktur und Organisation						
Beschreibung	Titel	Neubau bzw. Ausbau zu Maschinenweg		Nr.	I 1	
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Maschinenweg geplant:				
		Wildhaus	Stein Süd			I 1.1
		Wildhaus	Thurwis – Laub			I 1.2
		Wildhaus	Thurwis Tennschorenboden			I 1.3
		Wildhaus	Dickenboden Vorderbannwald			I 1.4
		Wildhaus	Kochler			I 1.5
		Wildhaus	Hinterer Rosswald			I 1.6
		Alt St. Johann	Gerstenboden – Taaren			I 1.7
		Alt St. Johann	Hinter Rosswald – Zwüschböbler			I 1.8
Alt St. Johann	Furiweg			I 1.9		
Ausgangslage	Holz zu nutzen oder aus anderen Gründen aus dem Wald zu entfernen ist nur mit einer minimalen Infrastruktur an Strassen und Wegen möglich. Verschiedene alte Nutzungswege wurden seit Jahrzehnten nur minimal oder gar nicht unterhalten und vor allem nicht den geänderten Bedürfnissen angepasst. Es gibt Gebiete, die mit den heutigen Mitteln selbst dann nicht bewirtschaftet werden könnten, wenn die Holzpreise stark steigen würden.					
Konflikt						
Ziel / Absichten	Holz kann genutzt oder aus anderen Gründen aus dem Wald entfernt werden, wo a) zur Sicherstellung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich Eingriffe nötig sein werden oder b) der Wald produktiv ist und die Eigentümer Holz nutzen möchten.					
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	Vorbehältlich erforderlicher Verfahren und unter Berücksichtigung der Schutzverordnungen: - Erschliessungsverbesserungen: Aus- und z.T. Neubau der bezeichneten Maschinenwege in den unerschlossenen Gebieten.				
	Finanzierung	- Waldeigentümer - Projektbeiträge (WaG Art. 38 Abs. 2 lit. d)				
	Vorgehen / Federführung	Baubegehren einreichen			Waldeigentümer	
		Projektprüfung			KFA V	
		Baubewilligungsverfahren			ARE	
		Finanzielle Mittel bereitstellen			Waldeigentümer	
	Realisierung regeln			Revierförster		
Termine						
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Kreisforstamt V, ARE, Revierförster					
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten				
	Karte					

3.2.3.8 Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit				
Beschreibung	Titel	Öffentlichkeitsarbeit		Nr. Ö 1
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Keine Objekteinträge im Plan	—	
	Ausgangslage	Viele Besucher erwarten eine intakte, gepflegte, aufgeräumte Landschaft sehen und erleben zu können. Die Sturmflächen mit vielem Restholz empfinden sie «störend».		
	Konflikt			
	Ziel / Absichten	Die Besucher sind über die Hintergründe des vorhandenen Waldbildes informiert.		
Vorgehen / Koordination	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Infotafeln für Besucher (in der Bahn selbst / Räumlichkeiten Itios) - Instruktion der Bahnführer (jährlich im Herbst ein halber Tag unter der Leitung des Forstdienstes) - Argumentarium für betroffene Personen zum Thema Totholz - bei frischem Käferholz / neuen Ereignissen (bei Grenzfällen in Bezug auf den Entscheid nutzen – nicht nutzen) das Gespräch suchen mit Bahnbetreibern 		
	Finanzierung	Interessierte		
	Vorgehen / Federführung	Vorschläge für Infotafeln	KFA V, Rvf.	
		Information Mitarbeiter Bergbahnen	Bergbahnen, KFA V, Rvf.	
	Termine			
Beteiligte	Waldeigentümer, Bergbahnen, Kreisforstamt V, Revierförster			
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten		
	Karte			

3.2.4 Ungelöste Konflikte

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, ungelöste Konflikte				
Beschreibung	Titel	Wildruhezone kontra Wanderweg, Lehrpfad und Schneeschuhroute		Nr. K 1
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Kochler	
	Konflikt	<p>Im Waldgebiet Schaubüel – Kochler besteht von Seiten Tourismus das Begehren, einen neuen Wanderweg zu erstellen. Der Weg wäre geeignet für Familien und Gehbehinderte, zur Erhöhung seiner Attraktivität sollte er als Lehrpfad konzipiert werden. Im Winter soll ausserdem Schneeschuhläufern eine attraktive Route, die das Waldgebiet einbezieht, angeboten werden.</p> <p>Im Gegenzug besteht von Jagdseite das Begehren, den Kochler als Wildruhezone auszuscheiden und neue Störungen zu verhindern. Das Gebiet ist wichtiger Wintereinstand von Schalenwild und hat auch Bedeutung für das bedrohte Haselwild. Vermehrte Störungen würden zu mehr Verbisschäden am Jungwuchs in den ausgedehnten Sturmflächen führen.</p> <p>Da die beiden Begehren sich gegenseitig ausschliessen, kommt keine Einigung zu Stande.</p>		
	Ziel / Absichten	Entscheid unter Einbezug aller direkt Betroffenen.		
Vorgehen / Koordination	Massnahmen			
	Finanzierung			
	Vorgehen / Federführung	Begehung mit den direkt Betroffenen, Prüfung einer Linienführung, welche den Lebensraum Wald weniger tangieren würde.	Bauherrschaft	
		Interessenabwägung und Entscheid herbeiführen	KFA V	
	Termine			
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Revierförster, Wildhaus Tourismus, Amt für Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaften, Bauherrschaft, Kreisforstamt V			
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten		
	Karte			

Waldentwicklungsplan WEP Churfirsten – Objektblatt, ungelöste Konflikte					
Beschreibung	Titel	Winterwegrecht		Nr.	K 2
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Wildhaus	Freienalp	K 2.1	
		Wildhaus	Gamplüt	K 2.2	
		Alt St. Johann	Pfruendwald	K 2.3	
		Wildhaus	Kollersweid	K 2.4	
		Wildhaus	Siberen	K 2.5	
Konflikt	<p>Beim Abtransport von Nutzholz müssen in verschiedenen Wäldern Skipisten überquert werden. Dazu wurden zwischen Waldeigentümern und Bergbahnbetreibern Winterwegrechte vereinbart.</p> <p>Für die Waldbewirtschaftung ist der Holztransport eine Notwendigkeit. Für die Betreiber von Bergbahnen stellt er aber eine Beeinträchtigung des Betriebes dar, die zunehmend zum Problem wurde. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Konflikten.</p>				
Ziel / Absichten	Konfliktlösung unter Einbezug aller direkt Betroffenen.				
Vorgehen / Koordination	Massnahmen				
	Finanzierung				
	Vorgehen / Federführung	Lösungsvarianten erarbeiten	Waldeigentümer, Bergbahnen		
		Interessenabwägung und Entscheid herbeiführen	KFA V		
	Termine				
Beteiligte	Direkt betroffene Waldeigentümer, Kreisforstamt V, Revierförster, Bergbahnen				
Grundlagen	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Winterwegrechte - Sitzungsprotokolle WEP Churfirsten 			
	Karte				

Waldentwicklungsplan WEP Churfürsten – Objektblatt, ungelöste Konflikte					
Beschreibung	Titel	Bike-Weg Verbindung Neuenalp-Unterstofel – Rotenstein – Muggenboden		Nr.	K 3
	Gemeinde / Lokalname / Nummer	Alt St. Johann (Stein)	Neuenalp-Unterstofel – Rotenstein – Muggenboden		
	Konflikt	<p>Mit der Strecke wollen die Biker eine wesentliche Attraktivitätssteigerung erreichen: Sie verbindet die Routen «Risipass» und «Gräppelensee» auf einem Höhenweg und eliminiert die Verbindung auf der Kantonsstrasse im Tal. Damit würde die heute oft praktizierte Routenwahl «legalisiert». Die Route gilt auch als bedeutender Wanderweg.</p> <p>Die Route durchquert ein Lebensraumkerngebiet gemäss Richtplan und ein BLN-Gebiet, tangiert jedoch keine Auerwild-Kerngebiete. Im Rahmen der Bikeplanung sprach das Interesse der Jagd (gute und wichtige Wildruheräume) gegen diese Verbindung.</p> <p>Die betroffene Erschliessung Muggenboden – Rotenstein wurde als forstliches Subventionsprojekt gebaut mit der Bedingung, dass die Strasse mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt wird.</p> <p>Das Objekt war im Rahmen der Bearbeitung durch die WEP-ArG unbestritten. Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich das ARE und die Auerhuhngruppe dagegen ausgesprochen. Das ARE signalisiert aber Bereitschaft, bei entsprechendem Begehren auf das Anliegen zurückzukommen und eine Neubeurteilung vorzunehmen.</p> <p>Mit Schreiben vom 5.11.2004 hat das ARE Stellung genommen. Nach Abwägung der Interessen (Fachstelle Fuss-, Rad- und Wanderwege / Abteilung Natur- und Landschaftsschutz / Amt für Jagd und Fischerei) lehnt das ARE eine Aufnahme ins Bikenetz Toggenburg ab.</p>			
	Ziel / Absichten	Konfliktlösung unter Einbezug der direkt Betroffenen.			
Vorgehen / Koordination	Massnahmen				
	Finanzierung				
	Vorgehen / Federführung	Besprechungen mit den direkt Betroffenen	ARE, Regionalplanungsgruppe		
		Interessenabwägung und Entscheid herbeiführen	ARE, Regionalplanungsgruppe		
	Termine				
Beteiligte	Amt für Raumentwicklung, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, Regionalplanungsgruppe, direkt betroffene Grundeigentümer, Kreisforstamt V, Revierförster, Amt für Jagd und Fischerei, Bike-Vertreter, Gemeinden Alt St. Johann und Stein				
Grundlagen	Dokumente	- Sitzungsprotokolle WEP Churfürsten			
	Karte				

4 Kontrolle und Nachführung

4.1 Kontrolle

Die Kontrolle liefert Angaben, ob die geplanten Massnahmen und Vorhaben

- ausgeführt wurden,
- die beabsichtigte Wirkung im Wald gezeigt haben.

Zur Beurteilung, ob sich der Wald in die gewünschte Richtung (vgl. Kap. 3.1.2) entwickelt, werden periodisch verschiedene Messgrössen des Waldzustandes erfasst. Einfache Erhebungen sollen dazu beitragen, dass unerwünschte Entwicklungen im Wald erkannt werden. Aus den Erkenntnissen werden Rückschlüsse für die weitere Planung und Umsetzung gezogen.

Die Methoden und der Zeitpunkt zur Erhebung und Auswertung der Messgrössen werden durch das Kantonsforstamt noch festgelegt.

4.2 Nachführung

Damit der WEP den Bezug zur Wirklichkeit nicht verliert, wird er regelmässig überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Teilweise Anpassungen sind periodisch vorgesehen, eine Gesamtüberarbeitung erfolgt in der Regel alle zwanzig Jahre.

5 Erlass und Anwendung

Der Waldentwicklungsplan (WEP) "Churfürsten" lag vom 19. Oktober 2004 bis 20. Dezember 2004 in den betroffenen politischen Gemeinden als Entwurf öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden zwei Einwendungen erhoben bzw. Vorschläge eingereicht (Art. 21 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.1; abgekürzt EG zum WaG]). Die Einwendungen bzw. Vorschläge wurden in der Folge behandelt und in Absprache mit den Adressaten - soweit möglich bzw. erforderlich - im WEP "Churfürsten" berücksichtigt. Es entstanden keine neuen Konflikte.

Mit Beschluss vom 5. April 2005 / Nr. 200 erliess die Regierung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 EG zum WaG den WEP "Churfürsten" (Bericht WEP Nr. "13" / Plan 1 "Wald mit Vorrangfunktion" / Plan 2 "Wald und Objekte mit spezieller Funktion") und legte fest, dass der WEP "Churfürsten" ab Erlassdatum anzuwenden ist (vgl. RRB 2005 / 200).

Oberhelfenschwil, im April 2005
KREISFORSTAMT V TOGGENBURG
Der Kreisoberförster:

Kurt Bleiker

Anhang

Glossar

a) Begriffe

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	- Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>).
allochthon	Von fremdem Boden/Land stammend. Gegenteil zu autochthon (=>).
Altholzinsel	Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit (=>) hinaus, ev. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere, geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 – 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Naturwaldreservat (=>).
autochthon	Standortheimisch, von Natur aus auf einem Standort vorkommend (=>). Gegenteil von allochthon (=>).
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet.
Bestandeskarte	Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet.
Betretungsrecht	Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum in ortsüblichem Umfang.
Betriebsart	Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>).
Betriebsform	Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden weiter unterteilt nach Verjüngungsverfahren (=>).
Betriebsplan forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont ist ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen.
Biodiversität	Die Vielfalt des Lebens heisst Biodiversität. Sie umfasst drei Bereiche: die Vielfalt der Lebensräume, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt des Erbgutes.
Biosphäre	Die Biosphäre ist der Raum den das Leben in seiner Gesamtheit einnimmt. Sie durchdringt Erde, Wasser und Luft mit ihren Lebewesen.
Bonität	Mass für die Wuchsleistung auf einem Standort, meist als durchschnittliche Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
Brusthöhe	Am stehenden Baum ist die Brusthöhe auf 1.3m über Boden festgelegt. Auf dieser Höhe wird der Brusthöhendurchmesser gemessen.

Begriff	Beschreibung
Dauerwald	Im Dauerwald wird die Weiterentwicklung zum standörtlichen Endstadium der Sukzession (=>) (Klimaxwald) durch einen externen Faktor ständig vermieden. Der Wald wird durch diesen externen Einfluss dauernd vom Erreichen der Klimax abgehalten.
Deckungsgrad	Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %).
Derbholz	Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind.
einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus vorkommend.
Endnutzung	Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume.
Entwicklungsstufe	Altersstufe eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe(=>): Jungwuchs / Dickung < 10 cm, Stangenholz 10 – 30 cm und Baumholz > 30 cm.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Ertragsausfall	Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers.
Femelschlag	Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und –verjüngung fließend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst).
Finanzhilfe	Finanzielle Leistungen, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>).
Forstbetrieb	Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstkreis	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere (=>) zusammengefasst sind; der Forstkreis wird von einem/r KreisforstingenieurIn betreut.
Forstliche Planung	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan (=>) und der Betriebsplan (=>), sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Schlag- und Pflegeprogramme (=>).
Forstrevier	Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzkraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Gefährdung	Waldgesellschaften und –strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch 'Rote Listen' dokumentiert.
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

Begriff	Beschreibung
Geotop	"Geotope sind Bestandteile der Landschaft, welche die Geschichte der Erde, des Lebens und des Klimas in besonders typischer und anschaulicher Weise dokumentieren. Dank ihrer besonderen Ausstattung und Ausprägung spielen sie eine Schlüsselrolle für das Verständnis der erdgeschichtlichen Zusammenhänge und der Landschaftsentwicklung." (B. Stürm et al.: Geotopinventar Kanton St. Gallen. Berichte der St. Gallischen Nat.wissenschaftlichen Gesellschaft, 90. Band, 2004)
Hiebsatz	In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Waldes in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen (=>) hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben, wahrgenommen im Kanton durch den Revierförster und den Kreisoberförster.
Holzertrag	Von einer bestimmten Waldfläche stammende Menge an genutztem Holz. Oft simultan verwendeter Begriff für den finanziellen Gegenwert des für Verkauf und Eigenbedarf geernteten Holzes.
Holzschlag	Örtlich und zeitlich begrenzter Eingriff im Wald zur Nutzung von Holz. Zentrales Element der Holzernte.
Hotspots	Fläche mit besonderer Bedeutung in bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
Intervallbejagung	Bei der Intervallbejagung konzentriert sich die Jagd auf zeitlich eingeschränkte, aber stärkere Eingriffe, diese werden dadurch seltener dafür intensiver. So wechseln sich Zeiten mit intensiver Bejagung mit solchen ohne jagdliche Störungen ab. Zusätzlich kann mit der Schwerpunktbejagung (=>) der Jagddruck lokal weiter erhöht werden.
Kahlschlag	Das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schaffen. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Kahlschläge sind in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.
Kernwuchs	Aus Same entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>).
Maschinenweg	Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>).
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen (=>) wird in kurzen Zeitabständen als Energieholz genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen (=>) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, heute stark zurückgegangen.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
Nachhaltigkeit (allgemein)	Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes.

Begriff	Beschreibung
Nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern, die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt.
Nationale Verantwortung	Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung übertragen.
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
Naturgefahren	Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte eine Bedrohung darstellen.
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.
Naturwaldreservat	Waldreservat (=>) zugunsten des Naturschutzes mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (Pflege (=>)). Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfläche (=>): Grösse: > 5 ha Naturwaldreservate. Altholzinsel (=>).
Nebennutzungen	Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckkäste, Reisig, etc.
nicht einheimisch	In der Schweiz (eventuell Europa) von Natur aus nicht vorkommend, fremd.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigt Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) flächig genutzt.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzungsprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Holznutzung.
Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche, in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Naturwaldreservat (=>).
Ökosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc), die an einem bestimmten, in bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnah, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen.
Pflegeprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege.

Begriff	Beschreibung
Phytophanitäre Massnahmen Eingriffe /	Unter phytophanitären Eingriffen werden Massnahmen verstanden, die der Gesundheit der Pflanzen (hier des Waldes) dienen. Der Begriff wird z.B. für Eingriffe bei einem massiven Borkenkäferbefall (Kalamität) verwendet.
Pionervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden.
Referenzflächen	Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid, charakteristischer Waldstruktur oder anderer interessierenden Eigenschaften.
Revierversband	Form des Zusammenschlusses der waldbesitzenden Körperschaften zu einem Forstrevier.
Rodung	Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldböden für nichtforstliche Zwecke. Unterschied zu Kahlschlag (=>).
Rückegasse	Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeinsatz.
Rücken	Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse.
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her.
Schlaganzei- chung	Bestimmung der Bäume durch den Forstdienst, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden.
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.
Schwerpunkt- bejagung	Bejagungsstrategie, bei der durch eine stärkere Bejagung von Teilgebieten des Reviers die Störung des Wildes lokal konzentriert und der Wilddruck in sensiblen Waldteilen (Verjüngungsflächen, Sturmflächen) reduziert wird.
Seltenheit	Kleines Vorkommen von Pflanzen oder Tieren in einem bestimmten Gebiet. Auch seltene Arten könne lokal sehr zahlreich auftreten, sind jedoch wegen ihrer geringen Anzahl Standorte des Auftretens dennoch rar. Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmäleren Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen.
Sonderwaldreser- vat	Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald(=>). Holzproduktion nur als Nebenfunktion der Pflegeeingriffe.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt und nicht autochthon (=>) ist.; allochthon (=>).
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt; autochthon (=>).

Begriff	Beschreibung
standorttauglich standortgerecht standortgemäss	= Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen. Unterschied zu standortheimisch (=>)
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Stockausschlag	Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, Gegensatz zu Kernwuchs (=>).
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase.
Totholz	Stehendes oder liegendes Holz, das für die natürlichen Abbauprozesse im Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung namentlich von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel.
Übersarung	Die Übersarung resultiert aus einer Überschwemmung bei einem Hochwasserereignis und bezeichnet das liegendegebliebene Feinmaterial, z.B. auf Kulturland.
Umtriebszeit	Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung (=>) eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten.
Vegetationskarte	Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>).
Verjüngungsverfahren	Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag), Schlagform (Gross-, Klein-, Kleinstfläche) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur- Verjüngung) umschreibt.
Verjüngungszeitraum	Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Bestandes.
Vorraterhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.
Waldentwicklungsplan WEP	Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Grundlage des Betriebsplanes (=>). Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEP vor.
Walderhaltung qualitativ	Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu erreichen.
Walderhaltung quantitativ	Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten. Rodung (=>).
Waldfeststellung	Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die verschiedenen Ansprüche erbringt. Es wird unterschieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>).

Begriff	Beschreibung
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Waldkomplexe	Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>).
Waldreservat (BUWAL, 1995)	Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Naturwaldreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) gegliedert.
Waldreservatskonzept, kantonales	Studie zu Handen des BUWAL, die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>) / Repräsentativität / Seltenheit (=>)/ Gefährdung (=>)/ Referenzflächen (=>)/ botanische und ornithologische Hotspots (=>)/ etc.. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen Waldeigentümern ausgehandelt. (siehe www.wald.sg.ch)
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>).
Wildholz	Holz, welches vor allem nach starken Niederschlägen in den Bächen und Flüssen mitgeschwemmt wird.
Wildschaden	Der von Wildtieren, namentlich dem Schalenwild, an Waldbäumen verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.
Wytwald	Auch Weidewald. Waldform in der unter lockerem Baumbestand domestizierte Tiere die Bodenbedeckung oder auch zusätzlich Früchte der Bestockung (Eicheln, Buchennüsse) als Nahrung nutzen. Oft entspricht aufgrund von Beweidung und hohem Lichtgenuss die Bodenbedeckung mehr einer Weide als einem Waldboden (geschlossene Vegetationsdecke, dichte Grasnarbe).
Zuwachsermittlung	Messen oder Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

b) Abkürzungen

ARE	Amt für Raumentwicklung, Kanton St. Gallen
ArGr	Begleitende Arbeitsgruppe der Waldentwicklungsplanung Churfürsten
ASJ-U	Alt St. Johann – Unterwasser
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BSF	Besondere Schutzfunktion
E&K	Für «Ellenberg H. und Klötzli F.», welche 1972 alle damals bekannten Waldgesellschaften und Standorte der Schweiz in 71 Einheiten einteilten, und damit eine heute gebräuchliche Systematik der Waldgesellschaften der Schweiz verfassten.
EGzWaG	Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen zum Eidg. Waldgesetz
GAÖL	Kantonales Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991
KFA V	Kreisforstamt V, Toggenburg
KFA SG	Kantonsforstamt, Kanton St. Gallen
LG	Leitungsgruppe der Waldentwicklungsplanung Churfürsten
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451
NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz
OL	Orientierungslaufen
Rvf.	Revierförster
SF	Schutzfunktion
SVo ASJ	Schutzverordnung der Gemeinde Alt St. Johann vom 22. September 1999
TBA	Tiefbauamt, Kanton St. Gallen
UWAC	Unterwasser Action Club
VzEGzWaG	Verordnung zum Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen zum Eidg. Waldgesetz
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4.10.91
WaV	Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 30.11.92
WEP	Waldentwicklungsplan
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Dossier WEP Pläne

Plan 1: Wald mit Vorrangfunktion

Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktionen